This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

C
4324
74

C 4324.74

Harvard College Library

FROM

By exchange.

22 Mar. 1894

III 9169

Wibert von Ravenna

(Papst Clemens III.).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde von der philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

genehmigt

und nebst beigefügten Thesen öffentlich verteidigt

am Donnerstag, den 11. Oktober 1888

von

Otto Köhncke

aus Hamburg.

Opponenten:

Gustav Block, stud. phil.

Wilhelm Bröcking, stud. phil.

Fritz Zickermann, stud. phil.

1888.

(Leipzig bei Veit & Comp.)

III. 7169
C 432.7

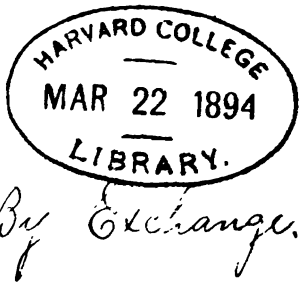

By Exchange.

Die vollständige Abhandlung ist im Verlage von Veit & Comp. in Leipzig erschienen.

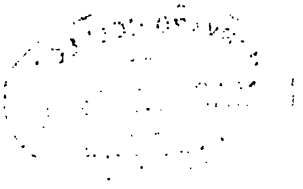

Meinem hochverehrten Lehrer und väterlichen Freunde

Herrn Friedrich Reuter

zu Altona

in Dankbarkeit zugeeignet.

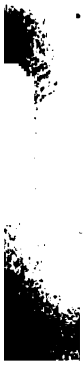

Thesen.

1. Einhards Bedeutung als Schriftsteller ist gröfser, als sie Bernheim (in den historischen Aufsätzen für G. Waitz) erscheinen lassen möchte.

2. Die italienische Politik Ottos I. hat die deutschen Interessen nicht geschädigt.

3. Kardinal Stephan wurde im Jahre 1059 an den deutschen Hof gesandt, um die Akten des Konzils von 1059 zu überbringen.

4. Die Geschichte der Entstehung des Sachsenaufstandes von 1073, wie sie Lambert bietet, darf nur mit gröfster Vorsicht verwendet werden.

Vita.

Otto Köhncke natus sum Hammoniae pridie Nonas Decembres anno MDCCCLXIV patre Julio, quem praematura morte iam ante hos septendecim annos mihi ereptum esse lugeo, matre Emma e gente Holsatiae Lage. Fidem confiteor evangelico-lutheranam. Primis litterarum rudimentis imbutus vere anni MDCCCLXXV scholam privatam Theodori Augusti Bieber doctoris adii; de qua decedere iam autumno anni MDCCCLXXVI coactus sum, cum mater propter temporum iniquitatem Itzehoam in urbem Holsatiae transmigraret, quam urbem hodie quoque habitat. Progymnasium reale, ut dicunt, Itzehoense postquam per quattuor annos frequentavi, vere anni MDCCCLXXXI ut humaniorum studiorum facultatem mihi pararem gymnasium Tychopolitanum adii, quod D. Detlefsen rectore floret. Magistrorum meorum memoriam gratissimam retineo, inprimis autem gratiam maximam me habere profiteor Friderico Reuter, Tychopolitani gymnasii tunc, nunc Altonae Christianei praeceptori, qui benigne ac liberaliter in omnibus rebus consilio operaque mihi adesse usque ad hoc tempus non destiterit. Inde cum maturitatis testimonio vere anni MDCCCLXXXIV dimissus, Tubingae per quater senos, deinde Monachii per sex menses, tum Berolini inde ab autumno anni MDCCCLXXXVI studiis historicis et philologis incubui. Docuerunt me viri clarissimi Tubingae: Geldner, von Gutschmid †, von Herzog, von Pflugk-Harttung, Rohde, von Schwabe, Sievers, von Sigwart; Monachii: von Brunn, von Druffel, Grauert, Woelfflin; Berolini: Breſslau, Diels, Dilthey, Hirschfeld,

Huebner, Ad. Kirchhoff, Paulsen, von Richthofen, Vahlen, Wattenbach, Weizsaecker, Zeller. Tubingae per bis senos menses seminarii philologi sodalis extraordinarius fui; ad exercitationes autem benignissime mihi aditum praebuerunt Tubingae: von Gutschmid, Rohde; Berolini: Breſslau, Vahlen, Weizsaecker.

Quibus omnibus de me optime meritis gratias quam maximas ago atque persolvo. Inprimis vero virorum doctissimorum Breſslau (qui ad Wiberti Ravennatis vitam tractandam me adduxit), von Gutschmid, Paulsen, Rohde, qui et consiliis mihi praesto fuerint benevolentissimis et in auxiliandis studiis meis multum temporis magnamque operam impenderint, memoriam sempiternam grato animo servabo; quorum e numero Alfredum de Gutschmid iam vita decessisse valde doleo.

Erstes Kapitel.

Genealogisches.

Um die Wende des 9. Jahrhunderts siedelte sich ein angesehener Mann aus der Grafschaft Lucca, Siegfried mit Namen, in der Lombardei an und wurde in seiner neuen Heimat Stammvater eines weitverzweigten, mächtigen Geschlechtes [1]. Von seinen drei Söhnen gründete der mittlere, Adalbert, auch Atto genannt [2], Canossa und erwarb als Anhänger Ottos I. umfangreiche Besitzungen und die Grafschaft über Reggio, Modena und Mantua, denen sein Sohn und Erbe Thedald [3] Brescia und Ferrara hinzufügte. Thedalds Sohn und Nachfolger wiederum ist der aus Heinrichs III. Zeiten bekannte Markgraf Bonifaz von Toskana [4]; mit seiner Tochter zweiter Ehe aber, Mathilde [5], der bekannten grofsen Gräfin, der unermüdlichen Vorkämpferin der kirchlichen Interessen, starb diese Linie, das Haus der Markgrafen von Canossa, wie es Brefslau zuerst genannt hat, im Jahre 1115 aus [6].

Die beiden anderen Söhne Siegfrieds von Lucca, Siegfried und Gerard, liefsen sich in Parma nieder. Donizo berichtet [7]:

Est primus dictus Sigefredus et Atto secundus,
Filius et parvus vocitatur quippe Gerardus.

Und weiterhin:

Ipsius nati locupletati, falerati,
Divisi prorsus coeperunt stare seorsum.
Fiunt Parmenses duo fratres, ambo potentes,
Dat Guibertinam minimus, primus Baratinam,
Progenies ambae grandes et honore micantes.

[1] Donizo 1, 96 ff. SS. XII, 354 f. [2] Don. 1, 120 ff. SS. XII, 355.
[3] Don. 1, 430 ff. SS. XII, 360 f. [4] Don. 1, 452 ff. SS. XII, 361.
[5] Don. 1, 1143 ff. SS. XII, 374.
[6] Aufser Donizo dienen als Quellen für die Genealogie dieses Hauses neben gelegentlichen Erwähnungen bei Schriftstellern zahlreiche Urkunden. Eine ausführliche Darstellung giebt Brefslau, Jahrb. Konrads II. I, 431 ff.
[7] Don. 1, 100 f. u. 112 ff. SS. XII, 354 f.

Der älteste Sohn also ist Ahnherr der Baratti[1], der jüngste, Gerard, Stammvater der Wiberti. Der letzteren Familie wurde der Gegenpapst Wibert zuerst von Affò[2] zugewiesen, der die älteren Meinungen bereits genügend beseitigte. Seiner Vermutung schloſs sich neuerdings Breſslau[3] an. Was aber bisher nur Vermutung war, läſst sich zur Gewiſsheit erheben durch ein freilich schon Affò bekanntes, aber unbeachtet gebliebenes Zeugnis[4]. In den Jahren 1163 und 1164 nämlich fanden gelegentlich eines Prozesses zwischen dem Kapitel von Parma und den Wiberti um den Besitz des Schlosses Meletolo vor dem kaiserlichen Notar Albert mehrfache Zeugenverhöre statt. Eine der dabei aufgenommenen Urkunden aus dem Jahre 1164 bietet den gewünschten Beweis in folgender Aussage des Priesters Albert: quod vidit tenere Albertum, filium Guiberti Meletulum, et vidit Teutum clericum de Fontanella colligere usufructum per papam Guibertum, et Obicinum per illos de Baila, et Gaudolum maleorum per Albertum filium Guiberti, et postea audivi dicere, quod ipsi tenebant per precarium ab ecclesia Sanctae Mariae . . . .

Ohne sich erst diese sichere Grundlage für seine Arbeit geschaffen zu haben, unternahm endlich jüngst Graf Riant[5], nach Mitteilungen des Grafen Malaguzzi den Stammbaum Wiberts von Ravenna genauer zu ermitteln. Leider ist seine Leistung durch zahlreiche Flüchtigkeiten und Irrtümer entstellt[6].

An die Spitze seiner Reihe stellt er als direkten Nachkommen Gerards Wido I. „de comitatu Parmae“, gestorben vor 1009, mit seinen Söhnen Frogerius und Albert, von denen er den ersteren als Stammvater der Herren von Correggio bezeichnet. Dafür beruft er

[1] Über diese sagt einiges Affò, Storia di Parma I, 228 f.

[2] Affò a. a. O. II, 66.

[3] Breſslau, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung VI, 122.

[4] Eine Urkunde aus dem Kapitel-Archiv von Parma (saec. XII, No. 73) von 1164. Fragmente bei Affò a. a. O. II, 91 u. 114 Anm. (an beiden Stellen ist No. 72 Druckfehler) und bei demselben, Memorie dei scritt. Parmig. I, 34 Anm.

[5] In der Revue des questions historiques XXXIV, 247 ff. 1883.

[6] Daſs in seiner Anmerkung 16 zum Stammbaum statt Wibert III. genannt wird Wibert II., mag auf einem Druckfehler beruhen, wie vielleicht auch in Anm. 3 das Citat Annali di Como II, 232 statt 838. Dreimal aber nennt er den Verfasser dieser Annalen Zatti statt Tatti, beruft sich in Anm. 1 auf eine Urkunde, die weder am angegebenen Orte steht noch den angegebenen Inhalt hat. Kurz vorher leitet er die Wiberti von Siegfried II. her, statt von Gerard. Übersehen hat er, daſs die in Anm. 9, 11 u. 12 angezogene Schenkungsurkunde von 1092 bei Muratori, Ant. Ital. I, 427 und bei Affarosi, Memorie di San Prospero I, 401 schon gedruckt ist. Auf sachliche Irrtümer komme ich im Text zurück.

sich auf eine Urkunde von 980 bei Tiraboschi[1] und auf desselben Dizionario topografico[2]. In letzterem steht eben nur, dafs Frogerius Stammvater der Herren von Correggio gewesen ist. Das erste Citat ist falsch und enthält auch nicht, was Riant angiebt. Es ist vielmehr die Urkunde bei Tiraboschi I, 173 No. 153 vom 5. Oktober 1009 gemeint, laut welcher Frogerius und Adalbert, Söhne weiland Widos de Comitatu Regiense (nicht Parmensi) der Michaelskirche in Correggio gewisse Güter schenken. Wie man hieraus auf einen Zusammenhang mit den Wiberti schliefsen kann, verstehe ich nicht; der einzige Anhalt — ein wie schwacher aber — könnte sein, dafs 1015[3] das Haupt der Wiberti Albert heifst, während hier ein Sohn Widos den Namen Adalbert trägt. Indes Riant hat einfach eine Behauptung Früherer wiederholt, ich vermute, eine Anmerkung Muratoris zu Donizo trägt die Schuld[4], dieser aber schweigt über seine Gewährsmänner. Schon Affò hat Widerspruch erhoben[5], und auch neuerlich ist Bigi nicht imstande gewesen, einen Zusammenhang aufzufinden[6]. Nach ihm hat zu der von mir bekämpften Annahme der Umstand Anlafs gegeben, dafs die Gräfin Mathilde im Kriege mit Heinrich IV. vorübergehend Correggio besetzte, damit nicht die Herren der Stadt zum Kaiser übergingen. Wie man von da zu den Wiberti gelangen will, ist mir erst recht unverständlich. Kurz, wir haben es mit einer ganz unbegründeten, willkürlichen Annahme zu thun.

Eine Prüfung des verbleibenden Teils des Stammbaums ist leider nicht durchweg möglich, da sechs Urkunden des Archivs von San Prospero in Reggio, auf die sich Riant stützt, nicht veröffentlicht sind[7]. Da es mir aber nicht angezeigt erscheint, Riant ohne weiteres zu folgen, will ich suchen, auch ohne dies Material zu wahrscheinlichen Resultaten zu kommen.

---

[1] Tiraboschi, Cod. diplom. Moden. hinter seinen Memorie storiche Modenesi I, 145.

[2] s. v. Correggio. [3] Tatti, Annali di Como II, 838.

[4] Muratori in Donizonem 1, 115 (dat Guibertinam etc.) SS. rerum Ital. V, 346 Anm. 24: ex hac linea processisse Guibertum Parmensem, Ravennatem archiepiscopum ac deinde pseudopapam famosum Gregorii VII. papae temporibus, simulque familiam principum Corrigiensium, quae paucos ante annos, feminis tantum superstitibus, omnino desiit: sunt qui scribunt, eorumque sententiae facile me adjungerem.

[5] Affò, Memorie I, 33.

[6] Bigi in den Atti e memorie delle deputazioni Moden. e Parm. III, 213 Anm. 2.

[7] Es sind das Schenkungsurkunden von 1007, 1052, 1090, 1091, 1098 (zwei). — Taccoli, Memorie stor. Reggione, war mir nicht zugänglich.

Im Jahre 1015[1] schenkt Heinrich II. dem Kloster San Abondio in Como die im Veltlin gelegenen, von ihm konfiszierten Besitzungen Alberti Parmensis filiorumque eius scilicet Uuiberti et Sigefredi. Im Gegensatz zu ihren canusinischen Verwandten hatten sie nämlich dem nationalen König Arduin angehangen. Ohne Zweifel dürfen wir in ihnen Wiberti sehen, worauf aufser dem Zusatz Parmensis auch der Umstand führt, dafs alle drei Namen in der Familie üblich sind. Auf Grund einer nicht veröffentlichten Urkunde von 1007 werden bei Riant Irmgard als Alberts Gemahlin, Lanfrank als ein dritter Sohn aufgeführt, indes fallen beide, wie auch Siegfried, aus der weiteren Betrachtung heraus.

In zwei Urkunden von 1051[2] nun begegnet Berta filia qu. Auberti marchioni et relicta qu. Viberti. Von ihr hat ein gewisser Gezo einen Acker zu Gorgo und zwei Knechte gekauft, überläfst aber beides der Abtei San Prospero. Ferner finden wir[3], dafs im Jahre 1091 Albertus filius quondam Giberti de comitatu parmense derselben Abtei Waldung und Wiesen ebenfalls in Gorgo überweist. die das Kloster zur Befriedigung seines Bedarfs benutzen sollte. Derselbe Albert, Sohn Wiberts, schenkt am 6. September 1100[4] pro itinere Sancti Dei sepulcri, d. h. unmittelbar vor seinem Aufbruch in das heilige Land eben dieser Abtei eine Mühle wiederum zu Gorgo. Es ergiebt sich somit, dafs Albert ein Sohn Wiberts und der Bertha aus dem Hause der Otbertiner[5] war, dafs sein Vater indes schon 1051 nicht mehr lebte.

Im Jahre 1092[6] aber verfügen zu Gunsten von San Prospero auch Adelaxe filia Ugoni comes et relicta quondam Uuidonis de comitato Parmense et Uuido filius Alberti, wohl auch guilia nurus mea (die Urkunde ist lückenhaft veröffentlicht) für ihr eigenes Seelenheil wie für das ihres verstorbenen Sohnes Albert über sechs Morgen Land in Gorgo: auch sie gehören derselben Familie an; nicht die schwächste Stütze dieser Behauptung ist, dafs alle bisher Genannten über Teile stets desselben Besitztums verfügen.

Leider fehlt nun eine Urkunde für San Prospero von 1052[7], in der vermutlich Wibert und Wido, Söhne weiland Wiberts, genannt sind[8]; hierin wird man Riant ohne Bedenken folgen dürfen.

[1] Tatti, Annali di Como II, 837 f. Stumpf 1656.

[2] Affarosi, Memorie di San Prospero I, 376 u. 377.

[3] Affarosi a. a. O. I, 400. [4] Riant a. a. O. XXXIV, 252, Urk. No. 1.

[5] Vgl. über dieses Haus Brefslau, Jahrb. Konrads II. I, 414 ff.

[6] Affarosi a. a. O. I, 401. [7] S. u. S. 7 den Stammbaum.

[8] Wenn diese Urkunde Albert nicht nennt, so war er wohl damals noch nicht mündig, was zu einem vorzeitigen Tode seines Vaters und dazu, dafs wir ihm noch 1100 begegnen, vortrefflich stimmt.

Ist dem aber so, so nehme ich keinen Anstand, Wido mit dem Gatten Adelaxas, Wibert, den Vater Wiberts und Widos, mit Wibert, dem Vater Alberts und Gatten Berthas, zu identifizieren. Wir sehen dann drei Brüder vor uns, Wibert, Wido, Albert: Wido ist 1092 schon gestorben, Albert nahm 1100 an dem Nachkreuzzuge der Lombarden teil[1], in Wibert aber haben wir den Gegenpapst Clemens III. († 1100) zu erkennen.

Eine weitere Frage erhebt sich: ist der Wibert, Sohn Alberts, von 1015 (s. o. S. 4) identisch mit Wibert, dem 1051 nicht mehr lebenden Gatten Berthas? Dafür läfst sich ein Beweis freilich nicht erbringen, mit der nackten Wahrscheinlichkeit wird man sich begnügen müssen, gegen die Identität spricht nichts. Da Wiberts Vater 1015 noch lebte, er selber 1051 schon tot war, wird er ein hohes Alter nicht erreicht haben; geheiratet hat er jedenfalls ziemlich viel später als 1015.

Die Genealogie von den drei Brüdern Wibert, Wido, Albert abwärts ergiebt sich einfach. Wibert hinterliefs als Geistlicher keine Nachkommen, die Widos bietet die schon erwähnte Urkunde von 1092[2].

Albert hatte drei Söhne: Hildebrand, Wibert[3] und Hugo. Hildebrand und Hugo haben die Schenkungsurkunde ihres Vaters von 1091[4] unterschrieben, Wibert nicht, da er nach einer nicht publizierten Schenkungsurkunde seiner Gattin und seines Sohnes Wido 1091 bereits tot war. Da unter den Zeugen der Urkunde Alberts von 1100[5] von Söhnen nur Hildebrand erwähnt wird, ist Hugo wohl zwischen 1091 und 1100 auch gestorben.

Endlich erfahren wir aus der bereits oben (S. 2) erwähnten Urkunde von 1164, dafs Alberts Sohn Wibert wieder einen Sohn Albert hatte[6]: Albertus, qui fuit appellatus comes Parmae, fuit pater Guiberti, et Guibertus pater Alberti. Diesen Albert bezeichnet Riant als Stammvater der Familie Malapresa, allerdings ohne strikten Beweis. Aus einer Urkunde bei Affò II, 378 ergibt sich freilich, dafs ein Malapresa zu den Wiberti gehörte, und 1134[7] wird Albert Malapresa von dem Bischof von Reggio mit verschiedenen Gütern belehnt. Das mag immerhin dieser Albert sein.

Die eben berührte Notiz aber nötigt uns, noch eine andere Frage zu stellen. Der ältere Albert, der Kreuzfahrer, — denn dieser ist zu verstehen, da er auch sonst in der Urkunde erscheint,

[1] Riant a. a. O. S. 252 ff., Urk. No. 1; vgl. S. 6 f.
[2] Affarosi a. a. O. I, 401. [3] Affò, Storia II, 114 Anm.
[4] Affarosi a. a. O. I, 400. [5] Riant a. a. O. S. 252, Urk. No. 1.
[6] Affò a. a. O. II, 114 Anm. [7] Tiraboschi, Cod. diplom. Moden. III, 6.

und da zeitlich sehr wohl stimmt, dafs er mindestens drei Generationen vor 1164 lebt — wurde comes Parmae genannt; nach Affò und Riant[1] war er Graf von Parma. Dagegen spricht aber, dafs er sich weder in einer Urkunde von 1091 noch in der vom 6. September 1100 selber so bezeichnet, sondern nur als de comitatu Parmensi[2], bezw. de civitate Parme[3]. In zwei Generationen nach ihm finde ich keine Spur von diesem Titel. Auch beachte man den Ausdruck „er wurde Graf genannt", der nicht geradezu besagt, dafs er auch Graf war. Zudem läfst sich eine andere Familie nachweisen, welche den Grafentitel von Parma führte.

Am 28. Februar 1050 begegnet Jolicta comitissa filia Uberti comitis de comitatu Parmae[4]; ein Graf Arduin von Parma wohnt am 18. Juni 1051 einem Gericht des Markgrafen Bonifaz, am 9. Februar 1055 einem kaiserlichen Gericht in Parma bei[5] und macht am 13. März 1058 der Kathedrale, am 21. August 1054 und am 2. November 1062 der Abtei San Prospero in Reggio Schenkungen[6]. Von seinem Sohne vermutlich heifst es 1090 in einer Urkunde: Ego Ubertus comes filius qu. Arduini itemque comitis de comitatu Parmense[7]. Den Grafentitel hatte somit die Familie der Wiberti damals noch nicht.

Nunmehr erledigt sich auch leicht eine Stelle Alberts von Aachen, die der Herstellung des Stammbaums der Wiberti entgegen zu stehen scheint. Dieser Schriftsteller berichtet am Anfang seines 8. Buches über den Kreuzzug der Lombarden, die am 13. September 1100 unter der Führung des Erzbischofs Anselm von Mailand aufbrachen[8]. Wo er die hauptsächlichsten Teilnehmer aufzählt (8, 1), findet sich auch: Wibertus comes civitatis Parmae. Und 8, 15 ist „Wibertus de Parma" einer der Befehlshaber des fünften Schlachthaufens in der Entscheidungsschlacht, welche im Sommer 1101 zum Rückzug führte. Jene von Riant veröffentlichte Urkunde vom 6. September 1100[9] läfst aber gerade einen Albert von Parma als Teilnehmer

---

[1] Affò a. a. O. II, 114. Riant a. a. O. S. 251. [2] Affarosi a. a. O. I, 400.

[3] Riant a. a. O. S. 252 ff., Urk. No. 1.

[4] Muratori, Delle antichità Estensi I, 24 S. 230.

[5] Affò a. a. O. II, 323 u. 325. [6] Muratori, Ant. Ital. I, 423 u. IV, 803.

[7] Margarini, Bullarium Casinense II, 114 No. 119. Vgl. noch drei Urkunden aus demselben Jahre bei Muratori, Ant. Ital. I, 422 u. 426 (davon zwei auch bei Bacchini, Istoria di Polirone, App. S. 33 u. 35).

[8] Albertus Aquensis 8, 1 u. 15 in Historiens. occid. des croisades IV, 559 u. 568; cfr. Ekkehardi Hierosolymita ed. Hagenmeyer 22, 3. Landulfi iun. hist. Mediolan. c. 4. SS. XX, 22. Notae S. Mariae Mediolan. SS. XVIII, 385, welche das Datum geben.

[9] Riant a. a. O. S. 252 ff., Urk. No. 1; vgl. auch die Urkunde vom 9. Juli

des Zuges erscheinen. Um Übereinstimmung herzustellen, wollte Riant bei Albert von Aachen an beiden Stellen mit einer allerdings leichten Änderung Albertus statt Wibertus schreiben. Das wäre freilich notwendig, wenn man mit Affò[1] annehmen müfste, dafs dieser Graf Wibert einer der Wiberti gewesen sei, da sich sonst für die Genealogie der Familie unüberwindliche Schwierigkeiten ergäben. Aber diese Annahme ist nicht statthaft eben wegen des Grafentitels, und viel näher liegt die Vermutung, dafs der eben erwähnte Graf Ubertus von Parma bei Albert von Aachen zu verstehen ist, wodurch auch die Änderung im Text unnötig wird.

Über den Besitz der Familie läfst sich wegen Mangels des Materials Genaueres nicht angeben; hatte sie auch ihre Güter im Veltlin 1015 eingebüfst, so war sie später jedenfalls noch in den beiden Grafschaften Parma und Reggio angesessen.

Schliefslich gebe ich den Stammbaum und die Quellen, auf denen er beruht, wobei ich in Klammern einschliefse, was auf ungedrucktes Material zurückgeht.

Albert I. [Gemahlin: Irmgard].[2]

Siegfried[3]. — Wibert I.[4], † vor 1051[5], Gemahlin: Bertha, Tochter des Markgrafen Otbert. — [Lanfrank][6].

[Wibert II., d. i. Gegenpapst Clemens III., † 1100][7]. — [Wido I.][8], † vor 1092, Gemahlin: Adelaxe, Tochter[9] des Grafen Hugo [von Sabionetta]. — Albert II.[12], der Kreuzfahrer, † nach 1100 [Gemahlin: Guldrade].

Albert III.[10], † 1092, Gemahlin: Julia [Tochter Widos]. — Hildebrand[13]. — Wibert III.[15] [† vor 1091, Gemahlin: Bertha, Tochter Absons von Brescia][16]. — Hugo[14] † zw. 1091 u. 1100.

Wido II.[11] — [Wido III][17]. — Albert IV.[18] lebte 1134, Stammvater der Malapresa.

1163: Fragmente bei Affò a. a. O. II, 159 Anm. b, vollständig bei Riant a. a. O. S. 254 f., Urk. No. 2.

[1] Affò a. a. O. II, 122.

[2] Urkunde Heinrichs II. bei Tatti, Ann. di Como II, 838 [Schenkung von 1009 bei Taccoli, Mem. stor. Regg. II, 679].

[3] Tatti a. a. O.

[4] Tatti a. a. O. [Schenkung von 1007 im Archiv von San Prospero].

[5] 2 Urkunden von 1051 bei Affarosi, Mem. di San Prospero I, 376 u. 377.

[6] [Schenkung von 1007, s. Anm. 3].

Zweites Kapitel.

Wibert als Kanzler für Italien.

Aus einer angesehenen, mit den Markgrafen von Canossa und den Otbertinern nahe verwandten Familie stammend, ist Wibert, gleichen Namens mit seinem Vater, wohl zwischen 1020 und 1030 in Parma geboren[1], wo er gewifs auch seine Bildung erhalten hat. Er wurde dem geistlichen Stande bestimmt und ist wohl identisch mit dem Presbyter Wibertus, den zwei undatierte Urkunden des Bischofs Cadalus von Parma[2] als Zeugen nennen. Da Cadalus 1046[3] Bischof wurde, stammen sie aus den Jahren 1046—57. Gewifs erlangte Wibert bei seinem Bischof, der auch einer reichen Familie angehörte[4], eine Stellung von Einflufs, er begleitete ihn höchst wahrscheinlich mehrfach nach auswärts, wie wir noch sehen werden.

Nun führte in Deutschland nach Kaiser Heinrichs III. Tode (5. Oktober 1056)[5] für dessen minderjährigen Sohn Heinrich zunächst die Kaiserin Agnes die Regentschaft. Unter ihre ersten Regierungshandlungen zählt die Ernennung Wiberts zum Kanzler für Italien[6]. Sein Vorgänger auf diesem Posten, Günther, wurde Bischof

---

[7] [8] [Schenkung von 1052 im Archiv von San Prospero].

[9] [10] [11] Schenkung von 1092 bei Affarosi a. a. O. I, 401 und bei Muratori, Ant. Ital. I, 427.

[12] Schenkungen von 1091 bei Affarosi a. a. O. I, 400 u. von 1100 bei Riant, Revue des questions histor. XXXIV, 252, Urk. No. 1. Urkunde von 1164 bei Affò, Storia di Parma II, 91 u. 114 Anm. und bei demselben, Memorie dei scritt. Parmig I, 34 Anm. [Schenkung von 1091 u. 2 von 1098 im Archiv von San Prospero].

[13] Schenkungen von 1091 u. 1100, s. Anm. 12.

[14] Desgl. von [1090] u. 1091, s. Anm. 12. [15] Urk. von 1164, s. Anm. 12.

[16] [17] [Schenkung der Witwe Wiberts III. von 1091 im Archiv von San Prospero].

[18] Affò, Storia di Parma II, 114 Anm. u. 378. Tiraboschi, Cod. dipl. Moden. hinter den Mem. stor. Modenesi III, 6.

[1] Affò, Memorie I, 35; vgl. Don. 2, 121 SS. XII, 382.

[2] Gedruckt bei Affò, Storia di Parma II, 316 u. 318 No. 16 (wo Breſslau, Mitteilungen des Inst. f. österr. Geschichtsf. VI, 122 gewifs richtig Uuibertus für Unibertus schreibt) u. 17.

[3] Gams, Series episc. 744. [4] Bonizo bei Jaffé, Bibl. II, 645.

[5] Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. II, 356.

[6] Bonizo 642. Aus ihm schöpft der früher sogen. Cardinalis Nicolaus Aragonensis, jetzt bei Watterich, Vitae pontificum I, 207 ff. Vgl. über Wibert bis 1080 den kurzen Abrifs bei Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter Heinrich III. etc. S. 199—203.

von Bamberg, wo Adalbert am 14. Februar 1057 gestorben war[1], wonach Wiberts Ernennung um Ostern (30. März) 1057 anzusetzen sein dürfte. Agnes mufs Wibert bereits früher kennen gelernt haben, auf die Gelegenheiten, bei denen dies geschehen sein kann, macht Breſslau aufmerksam[2]. Im Februar 1054 war Cadalus gewifs nicht ohne Gefolge auf dem Hoftage von Zürich anwesend[3]; und am 15. Juni 1055 gab Heinrich III. auf seinem zweiten Romzuge, an dem auch Agnes teilnahm, in dem Kloster zu Borgo San-Genesio ein Placitum für San Prospero in Reggio ab, wobei auch Cadalus von Parma zugegen war[4].

Von Wiberts Thätigkeit als Reichskanzler geben noch 9, davon 2 im Original erhaltene Urkunden Zeugnis, welche die Rekognitionsformel Wibertus cancellarius vice Annonis archicancellarii tragen[5]. Vielleicht käme noch eine zehnte hinzu für den Patriarchen von Aquileja, die verstümmelt überliefert ist[6]. Dies bleibt aber fraglich, da selbst das Jahr 1060 nicht feststeht, und es sich um Güter in Istrien handelt, eine Rekognition durch den Kanzler für Deutschland also nicht ausgeschlossen ist. Eine Zusammenstellung der Urkunden nach Zeit, Ort und Empfängern möge hier Platz finden:

2554. 12. Juni 1058. Augsburg; für das Bistum Padua.

2556. } 15. Juni 1058. Augsburg; für das Bistum Cremona.
2557. }

2584. 13. April 1060. Goslar; für das Bistum Novara.

2596a. 31. Oktober 1061. Schachen bei Waldshut; für das Kloster San Sisto in Piacenza.

2612. 24. Oktober 1062. Augsburg; für das St. Andreaskloster in Freising betreffend Güter in Istrien.

2617. 16. Dezember 1062. Regensburg; für den Patriarchen von Aquileja.

2621. 24. Juni 1063. Allstädt; für das Erzbistum Ravenna.

2978. 1058—1063; für das Bistum Como.

Obwohl die Stellung eines Kanzlers politisch von grofser Be-

[1] Jaffé, Bibl. V, 556. Stumpf, Reichskanzler II, 174. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit III, 60 u. 1089 ff. (stets nach der 4. Aufl. citiert).

[2] Breſslau, Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsf. VI, 122 ff.

[3] Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. II, 261. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens IV, 88.

[4] Vgl. Steindorff a. a. O. II, 299 u. 307. Stumpf 2475.

[5] Vgl. Breſslau a. a. O. VI, 122 f. Es sind Stumpf 2554, 2556, 2557, 2584, 2596a, 2612, 2617, 2621, 2978.

[6] Stumpf 2585. Stumpf 2759 ist jedenfalls nicht in Ordnung; die Urkunde ist aus Veriburgen vom 2. Januar 1073 datiert und hat die Rekognition: Uuicbertus cancellarius vice Annonis archicancellarii recognovi.

deutung war, haben wir doch nur geringe Spuren von Wiberts Anteil an den Zeitereignissen [1]. Diese zusammenzustellen, mufs ich mich begnügen.

Wir finden Wibert zunächst als kaiserlichen missus [2] zu Anfang 1059 in Italien, wo er sich am Vorgehen gegen Benedikt X. beteiligte, den Papst des römischen Adels. Der im Dezember 1058 in Siena nach vorausgegangener kaiserlicher Zustimmung zum Papst gewählte Nikolaus II. (Bischof Gerhard von Florenz) berief nämlich zum Januar 1059 eine Synode nach Sutri, auf der über Benedikt verhandelt wurde: neben Herzog Gottfrieds, wie der tuscischen und lombardischen Bischöfe Anwesenheit ist auch die Wiberts ausdrücklich bezeugt [3]. Er zog mit nach Rom und verliefs die Stadt erst, nachdem er der Inthronisation Nikolaus' II. (24. Januar 1059) beigewohnt hatte. Benedikt indes leistete Widerstand, mufste in Galeria belagert werden und unterwarf sich erst auf der lateranensischen Synode vom April 1060 [4]. Nach einer Synodalurkunde für die Abtei Leno [5] war Wibert auch hier zugegen, ohne dafs wir mehr als eben diese Thatsache erführen.

Nach zwei Einladungsschreiben zu der Synode von 1060 [6] sollte dieselbe stattfinden post pascha (26. März 1060), genauer in tertia septimana post pascha, d. i. in der Woche vom 9. bis 15. April 1060 [7]. Wiberts Anwesenheit steht urkundlich fest; gleichwohl ist eine Urkunde vom 13. April 1060 aus Goslar [8] für das Bistum Novara von ihm rekognosziert: ein neuer Beweis, dafs der Kanzler mit

[1] Die Kenntnis derselben mufs ich natürlich voraussetzen; ich verweise auf Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Band 3, und gebe nur kurze Übersichten zur Orientierung.

[2] Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsg. Ital. II, 1. Derselbe weist nach, dafs für den missus bisweilen der Ausdruck nuntius vorkomme. Dann wird durch den gefälschten Königsparagraphen der sogenannten kaiserlichen Fassung des Wahldekrets von 1059, wo es heifst: mediante eius nuntio Longobardiae cancellario W(iberto), bestätigt, dafs Wibert 1059 missus war. Der Fälscher mufs ein genauer Kenner der Verhältnisse jenes Jahres gewesen sein. (Vgl. S. 11 ff.)

[3] Bonizo 642.

[4] Giesebrecht III, 42 f. u. 1085 ff. läfst ihn sich schon April 1059 unterwerfen. Entscheidende Gründe dagegen bei Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl etc. S. 50. Vgl. Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum Romanorum I, 556 u. 563.

[5] Zaccaria, Badia di Leno 104 ff. Jaffé-L. I, 562. Die Urkunde nennt unter den Anwesenden: Wiberto serenissimo imperiali cancellario.

[6] Jaffé-L. 4411, 4412.

[7] Diese Bestimmung würde auf die Synode von 1059, die am 13. April versammelt war, nicht passen, da Ostern 1059 auf den 4. April fiel.

[8] Stumpf 2584.

der Ausfertigung der Urkunde persönlich nichts zu thun zu haben braucht. Die materielle Erledigung kann ja vor Wiberts Abreise stattgefunden haben.

Inzwischen aber ist sein Name mit einer sehr bestrittenen Angelegenheit verknüpft: er findet sich in dem berühmten Wahldekret Nikolaus' II. vom 13. April 1059 [1]; ich mufs diese Frage hier berühren, ohne dafs ich auf eine erneute Untersuchung derselben in ihrem ganzen Umfange mich einlassen kann.

Es ist bekannt, dafs das Dekret in zwei Fassungen auf uns gekommen ist, welche man als päpstliche und kaiserliche bezeichnet. Scheffer-Boichorst hat endgültig erwiesen, dafs die päpstliche Fassung die echte, die kaiserliche zu Parteizwecken gefälscht ist. In der letzteren aber begegnet der Name Wiberts, während er in der ersteren fehlt. Der Satz, auf den es ankommt, lautet in der päpstlichen Fassung: Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus et successoribus illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint. In der kaiserlichen heifst es abweichend: sicut iam sibi mediante eius nuntio Longobardiae cancellario W(iberto) concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint [2].

Dieser Satz hat nun eine verschiedene Auslegung erfahren. Auf der einen Seite steht Scheffer-Boichorst, dem sich Grauert und Panzer angeschlossen haben [3]. Er bezieht die Worte sicut iam sibi concessimus etc. auf eine besondere vorsynodale Verleihung an Heinrich, die wir nicht näher kennen, so dafs aus dem Wahldekret selbst über den Umfang des königlichen Rechtes sich nichts ergiebt; hoc

[1] Die umfangreiche Litteratur bis 1879 findet sich bei Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl unter Nikolaus II., Strafsburg 1879, S. 4 u. 5. Was seitdem hinzugekommen ist, ist zusammengestellt in der jüngsten Arbeit, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigt: Fetzer, Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexanders II., Strafsburg 1887, S. 3.

[2] Ich erinnere auch an die in den beiden Fassungen verschiedene Stellung dieses Satzes.

Die päpstliche Fassung ist übrigens gedruckt bei Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 14 ff., die kaiserliche S. 27 ff.

Über unseren Paragraphen, den sogen. Königsparagraphen, handeln die Neueren: Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 91—108. Grauert, Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft I, 568—579. Martens, Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter Heinrich III. und Heinrich IV. S. 98—109. Fetzer a. a. O. S. 14—17 u. 24—31.

[3] Letzterer in „Papstwahl und Laieninvestitur zur Zeit Papst Nikolaus' II.", Separatabdruck aus dem Histor. Taschenbuch 1885 S. 10.

ius geht dann wieder auf sicut iam sibi concessimus. Jeder König hat sich von neuem um dieses Recht zu bewerben, und die Verleihung bleibt der Kurie anheimgestellt; es hätte ebenso gut ein für allemal bewilligt werden können, so dafs trotz Martens 107 bei Scheffer S. 41 kein lapsus calami vorliegt[1].

Dieser Auslegung steht die von Martens (S. 104 ff.) und Fetzer (S. 28 ff.) gegenüber. Sie beziehen sicut iam sibi concessimus und hoc ius auf qui futurus imperator speratur und glauben also, dafs Nikolaus vor dem April 1059 Heinrich schon die Kaiserkrone versprochen habe. Der honor debitus ist nach Fetzer der Patriciat.

Mir scheinen zunächst die Gründe nicht stichhaltig, aus denen sie von Scheffers Auslegung abgegangen sind. Ich finde darin, dafs concessimus und concedente verschiedene Objekte haben, keine Härte, glaube auch nicht, dafs die Häufung der Ausdrücke für die Verpflichtung der Kurie gegenüber dem Kaiser störend empfunden wird. Der honor wird als debitus bezeichnet, weil er Heinrich bereits verliehen ist. Und wenn sich auch die kaiserliche Partei nie auf eine vorsynodale Verleihung, sondern stets auf das Wahldekret berufen hat, nun, gerade durch unseren Satz wird erstere gewissermafsen zu einem integrierenden Bestandteil des Dekrets gemacht. Wie Fetzer an eine Bestätigung des Patriciats denken konnte, verstehe ich nicht, diese Würde wurde Heinrich III. von den Römern verliehen und ist von der Kirche in einem Rechtsakt nie anerkannt worden. Und bezieht man die Konzession auf das Kaisertum, was soll eine spezielle Bestimmung über dieses in einer Papstwahlordnung? Endlich dürfte sich schwerlich nachweisen lassen, dafs das imperium als ius bezeichnet werden kann. Diese Auslegung scheint mir zu Schwierigkeiten zu führen[2], während die Scheffersche plan ist.

Die Erteilung von Rechten bei der Papstwahl an jeden einzelnen König steht also im Belieben der Kurie. Alles aber, was diese zugestand, war ein formelles Konsensrecht nach vollzogener Wahl vor der Inthronisation[3]; während die kaiserliche Fassung doch Bestätigung des Kandidaten fordert. In jedem Falle ist die von Heinrich III. durchgesetzte einfache Ernennung des Papstes durch den Kaiser kraft seines Amtes als Patricius Roms damit abgethan, eine grofse Minderung der kaiserlichen Rechte eingetreten.

---

[1] Das Wort personaliter bedeutet „für ihre Person", nicht „in eigner Person".

[2] Noch andere Gründe gegen dieselbe führt Scheffer-Boichorst S. 41 f. an; vgl. aber Martens S. 103 und Fetzer S. 26.

[3] S. Scheffer-Boichorst S. 97 ff., gegen dessen Ausführungen nichts Entscheidendes geltend gemacht worden ist.

Somit bleibt alles bestehen, was Scheffer-Boichorst[1] über die Unmöglichkeit einer Vermittelung Wiberts gesagt hat, der betreffende Passus der kaiserlichen Fassung ist hineingefälscht. Heinrich IV. selber hat nämlich stets seine mit dem Patriciat verbundenen Rechte aufrecht erhalten; und der Vertreter des deutschen Hofes würde sich gewifs nicht dazu verstanden haben, die Erteilung des Konsensrechtes vom päpstlichen Belieben abhängig zu machen[2]. Ich halte für erwiesen, dafs wir es mit einem einseitigen Vorgehen der Kurie zu thun haben, welche vielleicht gleichzeitig mit dem Wahldekret aus eigener Machtvollkommenheit, ohne den Kaiser oder seine Vormünder zu fragen, diesem in einer besonderen Urkunde die Rechte zuwies, die er nach ihrer Anschauung in Zukunft noch ausüben sollte; eine Hinweisung auf diese Verleihung wurde dann in das eigentliche Wahldekret aufgenommen. Nikolaus und sein Ratgeber Hildebrand wufsten eben die augenblickliche Schwäche der weltlichen Macht wohl zu nutzen. Der Umstand, dafs Heinrich weitergehende Ansprüche erhob, als ihm auch in der kaiserlichen Fassung des Dekrets zugebilligt werden, macht es weiter unmöglich, daran zu denken, dafs Wiberts Name offiziell hineingefälscht sei. Da aber der Fälscher gegenüber den päpstlichen Ansprüchen die Rechte des Königs wesentlich ausdehnte, mochte es ihm geraten scheinen, seinem Werk einen stärkeren Rückhalt dadurch zu geben, dafs er den Namen des damaligen Kanzlers und späteren Hauptes der kaiserlichen Partei gleichsam als Zeugen anrief[3]. Soviel über diese so oft erörterte Frage.

Seit dem April 1060 verschwindet Wibert für $1^1/_2$ Jahre aus unserer Überlieferung. Unterdessen war Nikolaus II. am 27. Juli 1061 gestorben, und der römische Adel erbat sich einen Papst von Heinrich IV. Das war ganz gegen Hildebrands, des leitenden Geistes der römischen Kirche, Absichten, am 1. Oktober 1061 liefs er den Bischof Anselm von Lucca wählen und als Alexander II. inthronisieren, ohne sich um die Kaiserin zu kümmern. Darob grofse Unzufriedenheit in Rom, noch gröfsere unter den lombardischen Bischöfen,

[1] a. a. O. S. 106 ff. und Beilage 1 S. 119 ff.

[2] Nach Scheffer-Boichorst S. 119 ff. hätte der Kardinal Stephan die Beschlüsse der Synode dem deutschen Hofe übermitteln sollen, wäre aber sehr ungnädig behandelt und gar nicht vorgelassen worden. Fetzer hat S. 43—51 u. 73—76 Scheffers Ansetzungen zu erschüttern gesucht, ohne dafs es ihm nach meiner Ansicht gelungen ist. Leider mufs ich mir eine eingehende Erörterung dieser Frage hier versagen.

[3] Fetzer a. a. O. S. 5 ist der einzige seit Scheffer-Boichorst, der die von mir verworfenen Worte für einen Bestandteil des Originals hält; seine Gründe aber stehen und fallen mit der Annahme oder Verwerfung seiner Auslegung des Königsparagraphen.

die wesentlich Gegner der Kirchenreform waren. Anselm aber war der geistige Urheber der Pataria, einer gegen Simonie und Nikolaitismus gerichteten frondierenden Bewegung in den lombardischen Bischofsstädten. Bei dieser Gelegenheit tritt Wibert wieder hervor.

Auf seinen Antrieb[1] nämlich fand eine Versammlung der lombardischen Bischöfe statt, auf welcher beschlossen wurde, man wolle keinen Papst anerkennen, der nicht ex paradiso Italiae, d. h. aus der Lombardei stamme, mit anderen Worten ein Gegner der kirchlichen Reform sei. Auch sie wandten sich an die Kaiserin und legten dar, wie die kaiserlichen Rechte bei der Wahl Alexanders gröblich mifsachtet worden seien. Ob Wibert unter den Gesandten war, ist aus Bonizo nicht ersichtlich. So bleibt auch unsicher, ob er an jener Synode von Basel teilnahm, auf welcher am 28. Oktober 1061 Alexander für einen Eindringling erklärt, und Bischof Cadalus von Parma von Agnes und Heinrich zum Papst ernannt wurde. Dennoch kann man wohl ganz eigentlich Wibert als den Vater des so entstandenen Schismas und der Wahl gerade seines Bischofs bezeichnen, die wie keine andere ihm zum Vorteil gereichen konnte.

Von nun an war er im Interesse des Cadalus thätig, er begleitete ihn auf seinem ersten Zuge nach Rom (März—Mai 1062)[2]; allerdings ist nur die Thatsache seiner Anwesenheit und zwar durch Benzo bezeugt, dem man dies wohl glauben darf[3]. Cadalus, im ganzen vom Glück begünstigt, verfehlte sein Ziel lediglich durch das Dazwischentreten des kaiserlichen Statthalters Herzog Gottfried, der auf eine kaiserliche Entscheidung verwies: dies wurde verhängnisvoll für jenen. Denn inzwischen war gegen Pfingsten 1062 während Wiberts Abwesenheit in Deutschland der bekannte Königsraub von Kaiserswert verübt worden. An Agnes' Stelle trat zunächst ein Regiment, dessen Seele die Erzbischöfe von Köln und Mainz waren, das aber schon im Sommer 1063 durch die Reichsregentschaft der Erzbischöfe Anno von Köln und Adalbert von Bremen ersetzt wurde. Die neue Regierung war Alexander günstig, von dem die Verschworenen allein Nachsicht erwarten konnten, und die Tage von Augsburg (Oktober 1062) und Mantua (31. Mai 1064) vernichteten des Cadalus Hoffnungen.

Schon längere Zeit vorher hatte Wibert sein Schicksal erreicht. Der Sturz der Kaiserin mufste auch seine Stellung stark erschüttern, doch hielt er sich noch bis zum Sommer 1063, wurde dann aber

[1] Bonizo 645.

[2] Cfr. Ann. Altah. 1062 SS. XX, 812. Benzo 2, 13 SS. XI, 612 ff. Bonizo 646.

[3] Benzo SS. XI, 616. Der Jude Leo redet die Römer an: Certi sumus de voluntate regis per Albensem episcopum, regis silentiarium; nunc vero cum Parmensi electo audivimus esse cancellarium.

seines Amtes entsetzt[1]. Die letzte von ihm rekognoszierte Urkunde ist aus Allstädt, 24. Juni 1063 datiert[2], schon am 27. September begegnen wir seinem Nachfolger Gregor von Vercelli[3]. Die Gründe der Absetzung, welche Bonizo nicht angiebt, sind unschwer zu erraten.

Vermutlich hat sich Wibert nach Parma zurückgezogen, wo auch Cadalus seit 1064 unbeachtet lebte; für 9 Jahre (1063—72) ist er völlig verschollen. Schon als Kanzler aber hat er seine hervorragende Anhänglichkeit an die kaiserliche Sache gezeigt, und schon als Kanzler hatte er seinen ersten Zusammenstofs mit Hildebrand.

Drittes Kapitel.

Wibert als Erzbischof von Ravenna bis zu seiner Wahl zum Papst.

Im Winter 1071/72 starben kurz nacheinander zwei hervorragende Geistliche der kaiserlichen Partei in Italien, nämlich der ehemalige Gegenpapst Cadalus von Parma, wahrscheinlich Ende 1071[4], und Erzbischof Heinrich von Ravenna, einer seiner Hauptanhänger, am Anfange von 1072 vor dem 22. Februar[5].

Er liefs seine Diözese in grofser geistiger Bedrängnis zurück. Seit etwa 1065 war er im Banne gewesen[6] und hatte auch die Ravennaten in diesen verstrickt, da sie ihn nicht verlassen wollten; er ist dann auch im Banne gestorben[7]. Gleich nach dessen Tode sandte nun Papst Alexander den Kardinal Petrus Damiani, der aus Ravenna gebürtig war, dorthin, um die Stadt von der Exkommunikation zu befreien, was der alte Mann, wie berichtet wird, zu grofser Freude der Bürger auch ausführte[8]. In diese soeben in den Schofs

[1] Bonizo 647. [2] Stumpf 2621. [3] Stumpf 2630.

[4] Bonizo 654. [5] Bonizo 654. Ann. Altah. 1072 SS. XX, 824.

[6] Vielleicht war er auf der Synode gebannt worden, die nach Jaffé-L. 4565 u. 4566 im Jahre 1065 gehalten worden ist. Der Grund ist nicht recht klar; er soll nach Giesebrecht III, 107 nicht auf dem Konzil von Mantua erschienen sein (so auch Ewald im Neuen Archiv V, 335 Anm. 3); ich habe nicht ermitteln können, worauf diese Behauptung beruht.

[7] Vgl. Jaffé-L. 4578 u. 4624. Ann. Altah. 1068 SS. XX, 818. Vita Petri Damiani auct. Joanne Laudensi c. 21 u. 22 in Petri Damiani opera ed. Caietanus, Paris 1743, I, vita, S. XVII. Petri Damiani ep. 1, 14 opp. ed. Caj. I, 11.

[8] Auf dem Rückwege gelangte er nur bis Faenza, wo er am Fieber erkrankte und am 22. Februar 1072 sein Leben beschlofs; vgl. über diese Vorgänge des näheren die vita Petri Damiani seines Schülers und Begleiters Johannes Laudensis c. 21 u. 22, s. Anm. 7. Als Todestag ist der 22. Februar festzuhalten, denn Johannes, der Augenzeuge war, giebt an, Petrus sei am Tage cathedra Petri gestorben; so auch Bernold 1072 SS. V, 429, während derselbe

der Kirche zurückgekehrte Stadt sollte nun Wibert als Erzbischof einziehen, und das kam so [1].

Nach Cadalus' Tode begab er sich an den Hof und bemühte sich eifrig um den Bischofsstuhl seiner Heimat Parma, wofür er reichliche Bitten und angeblich auch Geschenke aufgewendet haben soll. Er war zu ungelegener Zeit gekommen, denn nach Erzbischof Adalberts am 16. März 1072 erfolgten Tode war sein Gegner Anno wieder am Hofe; gegenüber einer starken unter Geistlichen und Laien, Deutschen und Italienern wider ihn sich erhebenden Strömung vermochte er sich nicht durchzusetzen, und nicht er, sondern ein Eberhard aus Köln wurde durch Annos Einfluſs Bischof von Parma [2]. Da wollte es sein Stern, daſs seine alte Gönnerin, die Kaiserin Agnes, vorübergehend am Hofe eintraf; am 25. Juli 1072 kam sie in Worms, wo sich Heinrich damals aufhielt, an [3]. Trotz aller Wandlungen im übrigen hatte sie ihrem früheren Kanzler die alte Gunst erhalten, sie warf jetzt ihren Einfluſs für ihn in die Wagschale und bewirkte, daſs Wibert das erledigte Erzbistum Ravenna erhielt [4]. So war ihm eine viel bedeutendere Stellung, die nächste nach Rom, zu teil geworden, als ursprünglich in seinen Gedanken lag.

Nicht lange vor der Fastenzeit 1073 hielt er mit groſser Pracht — er war ja ein vermögender Mann — seinen Einzug in die ihm anvertraute Metropole und begab sich dann nach Rom, um die Konsekration zu erhalten [5]. Am 20. Februar hatte er Ravenna noch nicht verlassen, denn an diesem Tage stellte er daselbst eine Urkunde aus [6], in der er sich electus archiepiscopus nennt, damals also fehlte ihm die Konsekration noch. Auch kam er erst nach der Fastensynode von 1073 in Rom an, wo er bis nach Ostern (31. März) verweilte. In seiner Begleitung befand sich der eifrig kaiserlich gesinnte Bischof Dionysius von Piacenza, der sich mit Gregor von Vercelli hervorragend an der Wahl des Cadalus beteiligt hatte [7].

In Rom muſste es Wibert noch schwerer werden, seine Ziele zu erreichen, als am kaiserlichen Hofe. Alexander konnte unmöglich den bösen Dienst vergessen haben, den ihm Wibert durch die Be-

---

Bernold in seinem Nekrologium (SS. V, 391) den 21., Berthold 1072 (SS. V, 275) den 23. Februar verzeichnet.

[1] Bonizo 655. Giesebrecht III, 187 f.

[2] Adam von Bremen 3, 34 SS. VII, 348 u. Giesebrecht III, 1093.

[3] Lambert 1072 SS. V, 190.

[4] Bonizo 655. Ann. Augustani 1072 SS. III, 128. Ann. Altah. 1072 SS. XX, 824.

[5] Bonizo 655 cfr. 681. Giesebrecht III, 188.

[6] Rubeus, Hist. Ravenn. 298; cfr. Amadesi, Antistites Ravennates II, 188.

[7] Petri Damiani epist. 1, 20 ad Cadalum in den opera ed. Caietanus I, 19. Vgl. Lehmgrübner, Benzo von Alba S. 41.

günstigung des Cadalus erwiesen hatte, konnte auch eine Sinnesänderung nicht wohl annehmen und weigerte sich in der That lange, die Konsekration zu erteilen[1]. Aber Wibert hatte sich einen mächtigen Fürsprecher in der Person des Kardinal-Archidiakonen Hildebrand zu erwerben gewufst. Bonizo beschuldigt ihn deshalb der Heuchelei; und in der That erfolgte die vollständige Unterwerfung Wiberts gewifs nicht aus innerer Überzeugung, sondern nur unter dem Drucke äufserer Verhältnisse. Für die Zukunft mufste er gewisse Verpflichtungen eingehen; noch läfst der Brief, durch welchen ihm Gregor VII. nochmals seine Wahl zum Papst anzeigt[2], an zwei Stellen die gepflogenen Verhandlungen erkennen. Danach will sich Wibert Rom im allgemeinen und Hildebrand insbesondere erkenntlich zeigen, und macht allgemeine Zusagen über gesandtschaftlichen Verkehr zwischen Rom und Ravenna. Kenntnis der Menschen, will mir vorkommen, war nicht die stärkste Seite Hildebrands; wenn er dachte, sich durch seine Handlungsweise den zweitangesehensten Kirchenfürsten Italiens aufrichtig und dauernd verpflichtet zu haben, so täuschte er sich, wie er wohl auch die bindende Kraft des Wibert auferlegten, gleich zu besprechenden Eides überschätzte. Hildebrands Drängen nachgebend, verstand sich endlich der Papst zur Gewährung der Konsekration, nicht ohne ihn darauf aufmerksam zu machen, dafs er die Folgen werde zu tragen haben. „Ego quidem iam delibor et tempus resolutionis meae instat, tu vero eius senties acerbitatem," soll er zu ihm geäufsert haben. Auch liefs er Wibert einen Eid leisten, wie er bisher von einem Erzbischof von Ravenna noch nicht gefordert worden war.

Allerdings war in Italien seit dem Ende des 6. Jahrhunderts ein Eid der Bischöfe üblich[3], dessen Hauptzweck aber „nicht die Sicherung des Gehorsams gegen den römischen Bischof, vielmehr die Verhinderung schismatischer Bewegungen und hochverräterischer Komplotte gegen das römische Reich" war. Wiberts Eid aber hat folgenden Inhalt.

Er schwört dem römischen Stuhle, dem Papst Alexander und dessen Nachfolgern, die von den meliores cardinales erwählt sind, Treue; er wird sich nicht in Verschwörungen gegen sie einlassen, Geheimnisse aber, die ihm anvertraut sind, nicht zu ihrem Schaden verwenden. Er verspricht seine Unterstützung, um das Gebiet des heiligen Petrus ungeschmälert zu erhalten; römischen Legaten will er stets die gebührende Ehre erweisen. Wenn er zu einer Synode

[1] Bonizo 655.

[2] Gregorii VII. Registrum 1, 3 bei Jaffé, Bibl. II, 12; Jaffé-L. 4774.

[3] Vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts III, 199—204.

berufen wird, gelobt er zu erscheinen, aufser wenn er eine kanonische Entschuldigung hat; allemal aber wird er zum 29. Juni entweder selber nach Rom kommen oder eine Gesandtschaft dahin abordnen. Bonizo giebt den Inhalt des Eides kurz und treffend an, wie uns die erhaltene Formel gelehrt hat[1].

Ein solcher Eid aber hat eine ganz andere Bedeutung, wie die früheren, und ist in dieser Form etwas Singuläres, einer der ersten Fälle des eigentlichen Obedienzeides, welcher Unterwerfung unter die kirchliche Politik des jeweiligen Papstes und Unterstützung derselben heischt[2]; feste Praxis wurde er schon im Laufe des 12. Jahrhunderts[3]. Seine Form blieb wesentlich dieselbe, wie sie schon bei Wibert vorliegt, sie wurde nur etwas ausgestaltet. Zum Vorbild hat der Lehnseid gedient, den 1059 Robert Guiscard Nikolaus II. leistete[4].

Nun ist noch ein zweiter angeblich von Wibert geleisteter Eid anderen Inhalts überliefert[5].

Im Register Gregors VII. findet sich unter 3, 17a[6] ein Eid, den Bischof Robert von Chartres im April 1076 in der St. Peterskirche am Grabe des Apostels vor angegebenen Zeugen abgelegt hat. In demselben verpflichtet er sich, vorkommenden Falles, einem päpstlichen Legaten gehorchend, auf dessen Geheifs und in dem befohlenen Zeitraum sein Amt niederzulegen; ferner auch sein Bistum gut zu verwalten, so dafs es nicht geschädigt werde.

---

[1] Die Eidesleistung ist uns durch Bonizo 655 bekannt; eine irrtümliche Auffassung der Worte desselben, in die Stenzel, Fränkische Kaiser I, 372; Gfrörer, Gregor VII. II, 370 u. 374; Hefele, Konziliengeschichte[2] IV, 897; Martens, Besetzung des päpstl. Stuhls 277 gefallen sind, beseitigt Giesebrecht III, 1115.

Dafs Wibert einen Eid leistete, sagen unter vielen anderen auch Donizo 2, 122 f. SS. XII, 382 (der sich aber im Papste irrt); Gebhard von Salzburg bei Hugo Flav. SS. VIII, 459; vita Anselmi c. 18 SS. XII, 18 etc.

Die erhaltene Eidesformel ist gedruckt in Deusdedit, Collectio canonum IV, 162 ed. Martinucci S. 503 u. Giesebrecht III, 1257.

[2] Die beiden anderen hervorragenden Fälle des 11. Jahrhunderts sind der des Erzbischofs Wido von Mailand unter Nikolaus II. und der des Patriarchen Heinrich von Aquileja 1079 unter Gregor VII., s. Hinschius III, 202.

[3] Näheres bei Hinschius a. a. O.

[4] Hinschius a. a. O. III, 204 Anm. 2 u. 3. Jaffé-L. I, 561. Auch zu vergleichen der Lehnseid Richards von Capua vom 14. September 1073 (Reg. 1, 21a bei Jaffé, Bibl. II, 36) und der Robert Guiscards vom 29. Juni 1080 (Reg. 8, 1a bei Jaffé, Bibl. II, 426).

[5] Vgl. zum Folgenden: Giesebrecht III, 1238; Ewald, Histor. Untersuchungen für Arn. Schäfer S. 305; Ewald, Neues Archiv III, 156; Pflugk-Harttung, NA. VIII, 229 u. 241 u. XI, 151; Löwenfeld, NA. X, 321; Wattenbach, Geschichtsquellen[5] II, 201.

[6] Jaffé, Bibl. II, 232.

Demselben Eide begegnen wir nun bei Deusdedit[1] mit der Überschrift: Juramentum eius, qui deponitur, die dem Inhalt nicht ganz entspricht, und der Bemerkung ex registro septimi papae Gregorii cap. XIIII libri III, indes nicht ohne Veränderungen. Von unerheblichen Umstellungen einzelner Worte können wir absehen. Eine andere Gruppe von Änderungen scheint aus einem und demselben Gesichtspunkt vorgenommen zu sein. In dem Satze promitto . . . . et beato Petro apostolorum principi, [cuius corpus hic requiescit,] fehlen bei Deusdedit die eingeklammerten Worte; weiterhin ist Gregors Name durch das formelhafte ille ersetzt, während am Schlusse die Beurkundungsformel, die Zeugen, das Datum weggelassen sind. Das würde auf die Annahme führen, es sei beabsichtigt gewesen, die Formel unter Ausscheidung aller speziellen Beziehungen zu einer allgemeinen zu machen. Dem bereiten indes zwei Abweichungen Schwierigkeiten. Aus Robertus ist nämlich bei Deusdedit Guibertus, aus Carnotensem episcopatum Ravennatem archiepiscopatum geworden, und am Schlusse folgt nach accipiant der ihm eigenthümliche Zusatz: neque aliquo inveniam[2] studio, ut Romano legato[3] resistatur. Si(c) me Deus (adiuvet etc.). Sollten wir einen zweiten Eid vor uns haben?

Hier spielt eine gelehrte Streitfrage herein, die in den letzten Jahren Anlafs zu Erörterungen gegeben hat, ob nämlich Deusdedit „das päpstliche Originalregister oder einen Auszug, der reicher war als der unsrige, oder das Register in der uns erhaltenen Gestalt benutzt“ habe[4]. Giesebrecht, Jaffé, Löwenfeld glauben an die Benutzung unseres, Ewald und Pflugk-Harttung an die eines reicheren oder des Originalregisters. Die folgende Untersuchung ist ein Beitrag zu dieser hier natürlich nicht zu erledigenden Frage; unser Eid hat in ihrer Besprechung eine Rolle gespielt.

Giesebrecht[5] meint, es sei ohne Zweifel derselbe Eid wie Reg. 3, 17a, die Änderungen und der Zusatz seien von Deusdedit absichtlich gemacht. Ähnlich Löwenfeld[6]: 3, 17a sei zuerst aller direkten Beziehungen entkleidet, nachträglich aber habe der Schreiber des Kodex oder Deusdedit selber seinem Hasse gegen Wibert Luft ge-

[1] Deusdedit, Collectio canonum IV, 162 ed. Martinucci S. 503 f. (nach Löwenfeld NA. X, 311 unter dem Pontifikat Viktors III. vollendet). Pflugk-Harttung NA. VIII, 229.

[2] wofür Ewald, Histor. Untersuchungen 305 gewifs richtig inveniar schreibt.

[3] Giesebrecht III, 1238 hat im cod. Vatic. 3833 Romanae legationi gelesen; aber sowohl bei Deusdedit wie bei Pflugk-Harttung steht Romano legato.

[4] Eine Übersicht über die Geschichte der Frage giebt Löwenfeld NA. X, 314 ff., auch in der 2. Auflage der Reg. pont. I, 598 und Addenda II, 712.

[5] KZ. III, 1238. [6] NA. X, 321.

macht. Besonders aber macht er darauf aufmerksam, dafs 3, 17a wirklich der Nummer nach gleich 3, 19 sei, da 3, 18, der unter 6, 17a stehende Eid Berengars von Tours, in Jaffés Ausgabe des Registrum nicht abgedruckt sei.

Auf der anderen Seite hält Ewald[1] Giesebrechts Bedenken für unbegründet, ihm scheint dieser Eid Wiberts an 3, 19 als zwischen 2, 42 und 5, 13 ganz passend zu stehen. Und nach Pflugk-Harttung[2] habe Deusdedit sonst nicht zu so groben Entstellungen gegriffen, ihm als Kanonisten sei es mehr auf den Inhalt als auf die Namen angekommen, die er deshalb auch weggelassen und verkürzt habe. Es seien eben zwei verschiedene Eide, nach gleicher Formel gearbeitet und nach dem Einzelfalle etwas verändert. Wenn die von Deusdedit citierte Stelle auch diejenige unseres Registers sei, so könnten an dieser ganz gut beide Eide auch unter derselben Nummer gestanden haben.

Stimmt nun das Citat 3, 19 wirklich mit unserem Register, wie Löwenfeld behauptet? Jaffé[3] bemerkt, dafs zwischen 3, 5 und 6 die Exkommunikation Heinrichs IV. vom Februar 1076 aus 3, 10a gestanden habe, dafs aber die Verschiedenheit von Tinte und Schrift zeige, dafs sowohl dieses Stück wie 3, 6 später eingefügt seien. Darf man annehmen, dafs Deusdedit diese beiden Nummern in seinem Kodex nicht hatte, hingegen den nach 3, 17 fehlenden Eid Berengars vorfand, so käme — da noch 3, 10a einzufügen ist — für 3, 17a in der That die 19., sonst aber die 21. Stelle heraus. Diese Annahme ist aber doch zu künstlich. Immerhin ist merkwürdig, dafs in einem codex Ottobonianus 3057 unser Eid 3, 17a wirklich als 3, 21 citiert wird[4], sich inhaltlich mit 3, 17a deckt und dieselben Namen (Robertus, Carnotensis) hat[5]. Die Erklärung wäre die, dafs in dem Kodex, der dem Schreiber des Ottobonianus vorlag, die beiden eben erwähnten Stücke schon nachgetragen waren. Nach alle diesem wird der Eid Wibert nur bei Deusdedit zugeschrieben. Indes lege ich auf diese Zählungen und Zahlenangaben

---

[1] Histor. Untersuchungen für A. Schäfer 305. [2] NA. VIII, 241 u. XI, 151.

[3] Bibl. II, 211 Anm. d.

[4] Pflugk-Harttung NA. VIII, 229, XI, 149 und Iter Italicum 140.

[5] Giesebrecht III, 1238. Pflugk-Harttung, Iter 140. — Freilich wird auch der Eid Berengars, dem die Stelle 3, 20 zukäme, als 3, 21 citiert. — Im NA. III, 156 erwähnt Ewald noch eine Handschrift (Rom, Minerva, B. V, 17 saec. XI), die unsern Eid auch enthält: ex registro VII. Gregorii pape cp. XVIIII, lib. III. Er habe mit 3, 17a der Jaffé'schen Edition grofse Ähnlichkeit. Es wäre wünschenswert, dafs Näheres darüber bekannt würde; ich kenne aufser dieser Notiz nichts.

so gut wie kein Gewicht[1]; ich betrachte lieber die Sache und frage: Ist es überhaupt denkbar, dafs Wibert diesen zweiten Eid geleistet habe?

Diese Frage kann ich nur verneinend beantworten. Ich sehe nicht, welchen Sinn denn dieser Eid neben dem vom März 1073 haben soll. Und wenn man damals Wibert in der Lage, in die er nun einmal geraten war, zu einem Eide nötigen konnte, nachher ging das nicht mehr an; und hätte man es versucht, so ist es ganz undenkbar, dafs Wibert sollte darauf eingegangen sein.

Die Stellung solcher Stücke im Register giebt ja keinen sicheren Anhalt für ihre zeitliche Bestimmung; es können mehrere gleichartige Dokumente aus verschiedenen Zeiten unter derselben Nummer vereinigt sein. Wir dürfen also nicht behaupten, dieser angebliche zweite Eid sei um den April 1076 — dieses Datum würde der Stelle im Register entsprechen — geleistet worden; dürften wir das, so fiele er als zu jener Zeit ganz unmöglich erst recht.

Leicht aber ist zu erklären, wie bei Deusdedit die Umwandlung von Robertus und Carnotensis episcopatus in Guibertus und Ravennas archiepiscopatus vor sich gegangen ist; wer diese Namen eingesetzt hat, ist nach meiner Meinung dazu verleitet worden durch den Anfang des unmittelbar vorhergehenden Treueides Wiberts: Ego Guibertus etc., mag es nun ein Schreiber — was ich glaube — oder Deusdedit selber gewesen sein. Auch halte ich diese Änderung gar nicht für eine Kundgebung besonderen Hasses, sie ist unschuldig, denn auf die Namen kam in dieser Sammlung von Kanones ja nichts an. Was den Zusatz am Schlufs angeht, so kann die Formel sic me Deus etc. am Ende eines Eides nicht auffallen; aber auch die Worte neque aliquo inveniar studio, ut Romano legato resistatur charakterisieren sich durch den ungefügen Anschlufs an das Vorhergehende nach Form und Inhalt als späterer Zusatz. Man mag diese Worte hinzugefügt haben, weil man eine Bestimmung der Art vermifste, die sonst zum eisernen Bestand römischer Eide gehörte, und in deren Verletzung der Eidbruch Wiberts, der dem Schreiber vorschwebte, mit beruhte; man bedachte nicht, dafs eine solche Bestimmung wegen der speziellen Verpflichtung des Schwörenden im Anfang der Formel gewissermafsen unnötig geworden war.

Danach scheint mir, dafs man die Annahme, Wibert habe je-

[1] Einmal sind Schreibfehler sehr leicht möglich; zum anderen aber, was wichtiger ist, werden die betreffenden Autoren wohl selber abgezählt haben, wobei erst recht Irrtümer unterlaufen konnten, zumal man unsere heutige wissenschaftliche Penibilität damals nicht kannte, die Zwecke der uns beschäftigenden Sammlungen auch keine wissenschaftlichen waren.

mals diesen zweiten Eid geleistet, von der Hand weisen mufs. Trotz ihrer Abweichungen sind die Formeln des Registers und Deusdedits identisch, und auf unseren Eid wird man sich nicht berufen können, wenn man behaupten will, Deusdedit habe noch ein anderes Register benutzt, als das uns erhaltene; er würde vielmehr zum Beweise des Gegenteils beitragen.

Wir hatten Wibert in Rom verlassen, nachdem ihm die Konsekration in aller Form erteilt worden war. Noch feierte er das Osterfest 1073 (31. März) am päpstlichen Hofe, beurlaubte sich dann und war auf der Rückreise noch nicht nach Ravenna gelangt, als er die Nachricht erhielt, Papst Alexander sei am 21. April 1073 verschieden [1]. Zu seinem Nachfolger wurde am 22. Hildebrand als Gregor VII. gewählt, womit das Ereignis sich vollzogen hatte, welches dieser wohl in Rechnung gezogen hatte, als er die Weihe Wiberts so warm befürwortete. Vier Tage darauf, am 26. April, zeigte er diesem seine Wahl in einem uns erhaltenen Schreiben an [2].

Er zweifelt nicht, dafs Wibert den Tod Alexanders bereits erfahren habe, und erzählt die Vorgänge bei seiner Wahl, ohne sie zu entstellen, denn deutlich tritt hervor, dass dieselbe den Bestimmungen des Wahldekrets Nikolaus' II. nicht Genüge that. Er bittet dann den Erzbischof, die Liebe, die er gerade in dieser Zeit zur römischen Kirche, speziell zu ihm zu hegen versprochen habe, ihm nun auch zu erzeigen, wenn nicht seiner Person, dann seiner Würde; er möge seine Suffragane und die Angehörigen seiner Kirche zu Gebeten für ihn anhalten. Er fordert dieselbe ungeheuchelte Liebe von Wibert, die er zu diesem hat, und wünscht, dafs durch den Frieden und die Liebe zwischen den Kirchenfürsten Rom und Ravenna einig und verbunden sein möchten. Er wiederholt endlich den schon mündlich geäufserten Wunsch, durch häufige Gesandte Freud' und Leid austauschen zu können.

Der Ton dieses Schreibens ist freundlich, und die enge Verbindung, in welche Rom und Ravenna gebracht werden, mufste Wiberts Eitelkeit schmeicheln. Doch läfst sich eine gewisse Unsicherheit nicht verkennen, ob Wibert seine Zusagen wohl auch halten werde; die Zeit erst konnte lehren, ob er durch die Befriedigung seines Ehrgeizes auf der einen, durch den Eid auf der andern Seite genügend gefesselt war. Schon bot ihm der letztere eine Handhabe gegen Gregor: er hatte den successoribus electione meliorum cardinalium intrantibus geschworen.

---

[1] Bonizo 655.

[2] Reg. 1, 3 bei Jaffé, Bibl. II, 12; Jaffé-L. 4774. Giesebrecht III, 240.

Schon nach $1^1/_2$ Monaten erfuhr das Einvernehmen beider eine Trübung: Gregor erhob Ansprüche auf die Stadt Imola, deren Bischof zu den Suffraganen von Ravenna gehörte [1]. Wibert verlangte bei Antritt seines Amtes von der Stadt den Treueid, wogegen ein Teil der Einwohner bei Gregor Klage erhob mit Berufung darauf, dafs man dem heiligen Petrus Fidelität geschworen habe. Gregor ging sofort auf die Klage ein, da es eine seiner vornehmsten Sorgen war, den Besitz des heiligen Petrus ungeschmälert zu erhalten und dort wiederherzustellen, wo er Einbufse erlitten hatte. In diesem Bestreben kannte er keine Rücksichten. Er forderte den Grafen Wido von Imola auf, den Streit, wenn möglich, friedlich und ehrenvoll beizulegen, eventuell übertrug er ihm den Schutz der Stadt gegen Wiberts Bestrebungen bis zur Ankunft päpstlicher Legaten. Die Pille wird für Wibert etwas versüfst durch einige Höflichkeiten und Schmeicheleien; er wird als tam prudens vir bezeichnet, und seine perspecta dudum fraterna caritas et sacerdotalis honestas wird hervorgehoben. Indes die Sache blieb, wie sie war; und am Schlufs des Briefes heifst es sehr deutlich: Nos equidem cum omnibus, si fieri potest, pacem habere ardenter cupimus, sed eorum conatibus, qui ad iniuriam sancti Petri cuius servi sumus extendere se moliuntur, divina adiuti tam virtute quam iustitia, obviare non refugimus.

Schärfe läfst sich diesem Vorgehen nicht absprechen; und ist es schon auffällig, dafs Gregor so gegen einen Mann einschritt, der, wie er wufste, mächtig und ein unzuverlässiger Anhänger war, so erstaunt man geradezu, wenn man hört, dafs der Rechtsboden, auf dem Gregor sich bewegte, ein sehr schwanker war [2]. Seit Karls des Grossen Zeiten hatte nämlich der Erzbischof von Ravenna teils allerdings durch Usurpation, teils durch päpstliche Verleihung nach und nach den ganzen Exarchat erlangt; seit zwei bis dreihundert Jahren hatte die Kirche keine Ansprüche mehr auf denselben erhoben und ruhig geschehen lassen, dafs die deutschen Kaiser wiederholt dem Erzbischof diesen Besitz bestätigten. Die Grafschaft Imola kommt dabei schon in einer Urkunde Ottos III. vom 19. Dezember 999 vor. Vordem aber hatte allerdings durch Pippins Schenkung Rom den Exarchat besessen, und auf diese alten Privilegien ging nun Gregor zurück, ohne auf eine mehrhundertjährige Entwickelung Rücksicht zu nehmen, wie er es auch anderwärts versuchte. Über den Ausgang der Angelegenheit sind wir nicht unterrichtet; schwerlich

[1] Brief Gregors an Graf Wido von Imola vom 1. Juni 1073. Reg. 1, 10 bei Jaffé, Bibl. II, 20; Jaffé-L. 4781. Giesebrecht III, 244.

[2] Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsg. Ital. I, 251; II, 315 u. 467. Martens, Besetzung des päpstlichen Stuhls 200.

wird Gregor einen Erfolg erlangt haben. Auf alle Fälle aber mufste sich Wibert sehr verletzt fühlen.

Äufserlich schien das Verhältnis ungestört. Getreu seinem Eide erschien Wibert auf der Fastensynode vom März 1074 [1]. Der Priester Bardo, der Biograph Anselms II. von Lucca, ist Augenzeuge, dafs er im Lateran-Palast wohnte und in den Sitzungen nach dem Vorrecht seiner Kirche den Ehrenplatz zur Rechten des Papstes einnahm [2]. Nach Bonizo und Bardo, freilich zwei eingefleischten Gregorianern, habe er sich geflissentlich bemüht zu zeigen, dafs er ohne Rückhalt Gregor als Papst anerkenne [3]. Als nun eine Angelegenheit verhandelt wurde [4], die zwischen Cremona und Piacenza schwebte, soll Wibert die Stadt Cremona übel bezichtigt haben, aber vor versammelter Synode von einem jungen, hervorragenden Cremonesen, mit Namen Dodo, derart widerlegt worden sein, dafs er als Lügner dagestanden habe. Panzer [5] bringt mit dieser Erzählung eine Stelle bei Wido von Ferrara in Verbindung [6], wo dieser eine Schandgeschichte von einem über Ehebruch ertappten Geistlichen zu Cremona erzählt, nobis praesentibus et videntibus. Ich habe Panzers scharfsinniger Erörterung nichts hinzuzufügen [7], der diese Stelle ohne Zweifel mit Recht dem von ihm rekonstruierten Briefe Wiberts an Anselm von Lucca einreiht. Das heifst, Wibert ist einmal in Cremona gewesen. Obwohl Widos Stelle keinerlei Anhalt zu chronologischer Bestimmung bietet, ist es eine ansprechende Vermutung, dafs Wibert eben vor dem März 1074 in Cremona war und

[1] Bonizo 656 u. 659; cfr. Jaffé-L. I, 603. Giesebrecht III, 249 f. Hefele, Konziliengesch.[2] V, 45 u. 63 scheint mir unnötigerweise von Bonizos Chronologie abzuweichen, wenn er die im Text erzählten Vorgänge auf die Fastensynode von 1075 verschiebt.

[2] Bardonis vita Anselmi c. 18 SS. XII, 19.

[3] Hier dürfte es am Platze sein, zu erwähnen, dafs man die synodale Urkunde, durch welche das Vorrecht des Erzbischofs von Ravenna, zur Rechten des Papstes zu sitzen, endgültig geregelt wird, früher auch Wibert-Clemens III. zuteilte, während sie in Wirklichkeit Clemens II. gehört und vom Januar 1047 ist. Es ist Jaffé-L. 4141, gedruckt auch bei Cappelletti, Le chiese d'Italia II, 108, der sie wie auch Rubeus in seiner Historia Ravenn. 283 richtig Clemens II. zuteilt. Mansi und Migne gaben sie sowohl Clemens II. als Wibert, Ughelli und Cocquelines Clemens II., Muratori Wibert. Infolge dieser Verwirrung reihte sie Jaffé in der 1. Aufl. seiner Regesten bei Clemens II. unter No. 3147 und bei Clemens III. unter No. 3995 ein, ein Versehen, das Löwenfeld in der 2. Aufl. beseitigt hat. Unter den gewifs zahlreichen Gründen, die ihn zu seiner Änderung veranlafst haben, ist schon der eine durchschlagend, dafs Bischof Poppo von Brixen, nachmals Papst Damasus II., † 9. August 1048, noch unter den Lebenden weilt.

[4] Bonizo 659. [5] Panzer, Wido von Ferrara, Leipzig 1880, S. 60 Anm. 1.

[6] Wido Ferr. 1, 10 SS. XII, 161. [7] Panzer a. a. O. S. 11; 23 Anm. 1; 59 f.

sich an Ort und Stelle informieren konnte. Auf die Art seiner Vorwürfe wird man auch so nicht schliefsen können, und gegen die angeblich so glänzende Widerlegung durch Dodo mufs man bei Bonizos Parteilichkeit vorsichtig sein[1].

Das äufserlich freundliche Verhältnis zu Gregor drückte sich auch darin aus, dafs Wibert nach Schlufs der Synode nicht gleich nach Ravenna zurückkehrte, sondern bis kurz vor Ostern (20. April) in Rom blieb[2]. Gregor war damals mit weitaussehenden, aber nachher fehlgeschlagenen Plänen gegen die Sarazenen und Robert Guiscard beschäftigt[3] und suchte Wibert zur Mitwirkung heranzuziehen. Dieser versprach, am Zuge gegen die Normannen teilzunehmen, wollte auch mit Gregor nach Ostern, d. i. nach dem 20. April, etwa im Juni gegen die Grafen von Bagnorea, südlich von Orvieto in der Gegend des Bolsener Sees, zu Felde ziehen. Man hört aber nicht, dafs er gekommen sei, und kann aus der Art, wie Bonizo berichtet, entnehmen, dafs er fernblieb, was ohne weitere Folgen für ihn verlief, da er nicht der einzige Schuldige war, und Gregor vom Juni bis September 1074 schwer krank lag.

Indes verweilte Wibert nicht aus Freundschaft für Gregor so lange in Rom; nach Bonizo machte er sich gar wie Catilina Frevler aller Art zu Freunden[4], indem er ihnen Geld gab und sie durch einen Eid an sich fesselte. Dazu hätten ihm die Predigten Gelegenheit geboten, welche er in ganz Rom gehalten habe. So habe er z. B. die Kirchendiener von St. Peter gewonnen, die sich gegen die fremden Pilger böse Ausschreitungen erlaubt hatten, und denen ihr schändliches Handwerk von Gregor gelegt worden war; ferner habsüchtige hohe Geistliche, die in ihrem Treiben von Gregor ebenfalls gehindert worden waren. Bonizos Nachrichten tragen aber den Stempel der Übertreibung und Unwahrhaftigkeit an der Stirn; nur so viel wird man aus ihnen entnehmen dürfen, dafs Wibert mit all denen Fühlung zu gewinnen suchte, die mit Gregor unzufrieden waren. Deren gab es freilich eine grofse Zahl[5]. Unter anderen näherte sich Wibert dem Sohn des Präfekten Stephanus, Cencius, den Bonizo als einen gefährlichen, gewissenlosen Menschen bezeichnet[6]; Cencius, früher Anhänger des Cadalus, hatte sich Gregor VII. in den ersten Zeiten seines Pontifikats angeschlossen, war aber bald wieder lau

[1] Martens, Besetzung des päpstlichen Stuhls 200, hält in übertriebenem Skeptizismus die ganze Nachricht Bonizos für unglaubwürdig.

[2] Bonizo 659, 661. [3] Vgl. Giesebrecht III, 251 ff. [4] Bonizo 661.

[5] Bonizo 660 f. Giesebrecht III, 332.

[6] Bonizo 646, 660 f., 662, 664. Annales Romani (1061) SS. V, 472. Paulus Bernriedensis c. 46, 47 bei Watterich, Vitae pont. I, 498 f.

geworden. Ende 1074 kam es zum offenen Bruch, im Februar 1075 wurde er gefangen genommen und zum Tode verurteilt, dann aber begnadigt.

Nach seiner Rückkehr aus Rom beschäftigte sich Wibert mit den Angelegenheiten seiner Diözese, Kunde haben wir fast nur von der Verleihung oder Zurückstellung von Grundbesitz. Am 3. Mai 1074 werden ihm Güter refutiert[1], während er am 14. Mai dem Mönch Johannes in Vertretung des Abtes Petrus von St. Benedikt in Alpe Bifurco die St. Clemenskirche im Territorium von Forli mit den dazugehörigen Gütern verleiht[2]. Ende 1074 und Anfang 1075 scheint er dann seine Diözese bereist zu haben, am 11. Dezember 1074[3] finden wir ihn, Güter in Erbpacht gebend, in Argenta[4], am 20. Januar 1075 in Aureolum bei Faenza, um die Jurisdiktion der Ravennatischen Kirche wiederherzustellen.[5]

Im Jahre 1075 schlossen sich die Gegner Gregors enger zusammen, wobei Wibert als Mittelpunkt dieser Bestrebungen erscheint.

Cencius bewog zunächst den Kardinalpriester vom Titel des heiligen Clemens, Hugo Candidus, zum Abfall von Gregor[6]. Dieser Hugo Candidus, ein Lothringer von Geburt und Kardinal seit 1049, hatte eine bewegte Vergangenheit hinter sich[7], war Anhänger des Cadalus gewesen, darauf in den Schofs der Kirche zurückgekehrt und von Alexander II. mit Legationen nach Spanien und Gallien betraut worden. Nachher hatte er besonders zur Wahl Gregors beigetragen, mufs aber dann Gründe zur Unzufriedenheit gehabt haben. Ein reinlicher Charakter war er nicht, noch auf der Fastensynode 1073 wurde er der Simonie beschuldigt[8]. Die Verleitung zum offenen Abfall durch Cencius wird vermutlich nach jenen Februartagen stattgefunden haben, die dem letzteren fast das Leben gekostet hätten. Hugo soll dann vergebens versucht haben, Robert Guiscard und die Normannen zu einem Zuge gegen Rom aufzuhetzen, nach seinem Mifserfolg aber zu Wibert gegangen sein[9].

---

[1] Fantuzzi, Monumenti Ravennati IV, 224. Savioli, Annali Bolognesi I, 2, 122.

[2] Mittarelli, Annales Camaldulenses II, 365 u. App. 250. Cfr. Mittarelli, Script. rerum Faventinarum 405 u. Rubeus, Hist. Rav. 298.

[3] Wo ich hinter den Citaten Reg. = Regest notiere, giebt Fantuzzi nichts anderes als dies; in diesen Fällen kann ich nicht dafür einstehen, dafs die Datierung richtig berechnet sei.

[4] Fantuzzi a. a. O. II, 419 No. 12 Reg. [5] Rubeus a. a. O. 299.

[6] Bonizo 662. [7] cfr. Bonizo 634, 644, 651, 654—656. Giesebrecht III passim.

[8] Bonizo 655. Jaffé-L. I, 592.

[9] Ich gebe hier Bonizo 662 vor dem späteren Paulus Bernried. c. 48 (Watterich, Vitae pont. I, 499) den Vorzug, der Hugo Candidus nicht erwähnt, sondern auf Cencius und dessen Sohn auch das überträgt, was nach Bonizo des

Der Kreis der Gregorfeinde schlofs sich, als Wibert Ende 1075 von Ravenna aus mit dem von Heinrich neu ernannten Erzbischof Thedald von Mailand, dem Haupte der lombardischen Bischöfe, in Verbindung trat[1]. In Mailand hatte die gregorianische Partei im Mai eine schlimme Niederlage erlitten[2], in deren Verfolg die dortigen verwirrten Verhältnisse neu geordnet wurden. Zwei vorhandene Erzbischöfe blieben unberücksichtigt, und Heinrich ernannte Ende 1075 einen neuen, dritten in der Person Thedalds, dem Investiturverbote zum Trotz. Der Erzbischof mufste so zu Gregor in Gegensatz treten[3]. Gleich nach seiner Einsetzung wandte sich Wibert an ihn, zuerst brieflich; dann schickte er ihm den Hugo Candidus, der von da nach Deutschland ging und, mit Wiberts Anschauungen vertraut, auf dem Wormser Konzil (24. Januar 1076) eine Hauptrolle spielte[4].

Gregor VII. hatte der Anfang des Jahres 1075 mit Schwierigkeiten aller Art umgeben gefunden: die Normannen bedrohten ihn, die lombardischen Bischöfe mufste er unter seine Gegner zählen, im deutschen wie im französischen Klerus gab es eine starke Partei, welche den Mafsregeln gegen Simonie und Nikolaitismus sehr abhold war. Diese Lage der Dinge erkennt Gregor im Eingange seines Schreibens an Wibert vom 4. Januar 1075 offen an[5] und teilt ihm zugleich mit, es solle zur Bekämpfung der Widersacher , wie schon seit einigen Jahren üblich, in der Fastenzeit und zwar in der ersten Woche Ende Februar eine Synode gehalten werden, auf welcher

---

Hugo Candidus Werk war. Cencius sei nach Unteritalien, sein Sohn zu Wibert gegangen, um eine gelegene Zeit zur Gefangennehmung und Tötung Gregors zu verabreden. Dies sei nach den Februartagen 1075 geschehen, in denen es Cencius so übel erging. Fast ein Jahr sei der Plan der Tötung gehegt worden (c. 49, S. 500), ehe er in dem beinahe geglückten Anschlag des Cencius vom 24. Dezember 1075 (vgl. über diesen Giesebrecht III, 350 u. 1133; Quellen bei Jaffé-L. I, 616) zum Ausbruch gekommen sei. — Das ist wohl falscher Pragmatismus Pauls; die That des Cencius halte ich für eine aus persönlichem Hafs hervorgegangene, für die er ganz allein verantwortlich zu machen ist. Wäre ein heimlicher Anteil Wiberts irgend glaublich erschienen, so hätte uns Bonizo davon Kunde gegeben, er spricht aber S. 665 nur vom Cencius; und dafs er vorher (S. 660) 1074 vom Einverständnis Wiberts mit Cencius berichtet, wird man nicht, wie Martens, Besetzung des päpstl. Stuhls 203, möchte, als eine Andeutung der Teilnahme Wiberts am Dezember-Attentat auffassen dürfen.

[1] Bonizo 664. [2] Giesebrecht III, 330, 344, 1133.

[3] cfr. Reg. 3, 8; 9 bei Jaffé, Bibl. II, 214—218; Jaffé-L. 4968, 4969.

[4] Bonizo 664, 665. Giesebrecht III, 352 ff. Martens, Besetzung des päpstl. Stuhls 201. Über den etwaigen Einfluss Wiberts auf die Wormser Ereignisse läfst sich nichts mehr herausbringen.

[5] Reg. 2, 42 bei Jaffé, Bibl. II, 155 f.; Jaffé-L. 4919. Vgl. Martens a. a. O. 200 f.

zu erscheinen Wibert in durchaus freundlichem Tone gebeten und eingeladen wird.

Die Synode war in der That vom 24.—28. Februar 1075 versammelt[1], und viele Strafen wurden auf ihr verhängt; von Wibert aber schweigt das Registrum.

Indes weifs Bonizo[2] zu melden, dafs Wibert entgegen seinem Eide nicht erschienen und deshalb vom Amte suspendiert, über Hugo Candidus aber die Exkommunikation verhängt worden sei. Gegen diese Nachricht dürfte das Schweigen des Registers nicht beweisend sein, denn in der betreffenden Nummer ist einleitend bemerkt: inter cetera decreta quae ibi gesta sunt, und auch Berichte über spätere Synoden (November 1078, Februar 1079) werden sich als unvollständig erweisen. Aber die noch vorhandenen Spuren lassen erkennen, dafs die Bestrebungen Hugos, welche die Exkommunikation veranlafsten, nach dem Februar 1075 fallen[3]. Wibert wird allerdings der Synode ferngeblieben sein, Gregor aber dies Vergehen zunächst nicht bestraft haben. Als nun bald darauf die Verbindung zwischen Cencius, Hugo Candidus und Wibert deutlicher wurde, da wird er vorgegangen sein, den einen gebannt, den anderen suspendiert haben, bei letzterem auf das unzweifelhafte Delikt zurückgehend, dafs er auf der Synode nicht erschienen sei. Die Strafe mag, wie Giesebrecht annimmt, im Sommer 1075 ausgesprochen sein. Sie blieb ohne Wirkung, denn wir sehen Wibert nach wie vor sein Amt verwalten, hören auch nicht, dafs ihm Schwierigkeiten dabei erwachsen wären. Aus der nächsten Zeit wissen wir von Urkunden vom 20. (Rubeus) oder 22. (Fantuzzi) November 1075[4] und vom 8. März 1076[5], durch welche er Güter in Russi und Ravenna verschenkt oder in Erbpacht giebt.

Wir sahen, wie Ende 1075 in Norditalien ein antigregorianischer Ring geschlossen war, kurz bevor die Katastrophe, der offene Bruch zwischen Heinrich IV. und Gregor VII., eintrat. Das geschah schon Anfang 1076. Durch ein Schreiben Gregors[6], der gerade anläfslich der Einsetzung Thedalds schärfer vorging, und durch die mündlichen Erklärungen der dasselbe überbringenden päpstlichen Gesandtschaft aufs schwerste gereizt, liefs Heinrich am 24. Januar 1076 durch ein Konzil der deutschen Bischöfe zu Worms Gregor absetzen. Dieser antwortete alsbald auf der Fastensynode von 1076

[1] Reg. 2, 52a bei Jaffé, Bibl. II, 170; Jaffé-L. I, 612. Giesebrecht III, 266.
[2] Bonizo 663. [3] Vgl. Giesebrecht KZ. III, 332, 334, 1131.
[4] Rubeus, Hist. Ravenn. 299 Reg. Fantuzzi, Monum. Ravenn. I, 394 No. 67 Reg.
[5] Fantuzzi a. a. O. I, 394 No. 68 Reg.
[6] Jaffé-L. 4972; vgl. über diese Vorgänge Giesebrecht III, 345—368.

(14.—22. Februar)[1] damit, dafs er Heinrich exkommunizierte, ihm die Ausübung der königlichen Gewalt untersagte (d. h. ihn vom Amt suspendierte) und alle Unterthanen des ihm geleisteten Eides entband. Die Folgen sind bekannt[2]. Nachdem sich in Deutschland anfänglich die Dinge für Heinrich günstig gestaltet hatten, trat ein Umschwung ein, der zu den Tagen von Tribur-Oppenheim (Oktober 1076) und Canossa (Januar 1077) führte.

An dieser Niederlage des Kaisertums konnte nichts ändern, dafs, wie vorauszusehen, Norditalien sich Heinrich in demselben Mafse freundlich erwiesen hatte, wie Deutschland feindlich gesinnt war. Nach dem Wormser Konzil, aber vor der römischen Synode hatten die lombardischen Bischöfe zu Piacenza[3] den Wormser Beschlüssen beigestimmt, wofür sie auf der Fastensynode wegen Konspiration exkommuniziert wurden. Von einer Wirksamkeit Wiberts ist zwar nicht ausdrücklich die Rede, doch ist sie wahrscheinlich, und Wibert als in die Exkommunikation eingeschlossen zu betrachten aus folgenden Erwägungen.

Bonizo[4] erzählt S. 673 den zu Pavia 1077 erfolgten Tod des Cencius und fügt hinzu: cuius funus Guibertus cum aliis excommunicatis mirabili pompa celebravit. Diese Stelle genügt Martens[5] schon, sich für die Exkommunikation Wiberts im Februar 1076 zu erklären, sie wird aber durch andere gestützt. Am 28. Januar 1078 erliefs Gregor eine Aufforderung[6] an Wibert, seine Suffragane und andere, sich auf der nächsten Fastensynode zur Verantwortung zu stellen: den Angeredeten wird der apostolische Gruſs verweigert, was darauf hinweist, dafs sie sich im Banne befanden. Entscheidend aber ist der Wortlaut der auf der Fastensynode 1078 gegen Wibert gefällten Sentenz[7]: Tedaldum dictum archiepiscopum Mediolanensem et Ravennatem Guibertum . . . . ab episcopali omnino suspendimus et sacerdotali officio; et olim iam factum anathema super ipsos innovamus. Es ist ganz klar, dafs hier von der Erneuerung eines schon früher geschleuderten Bannfluches die Rede ist. Meiner

[1] Ich schliefse mich in der Datierung derselben den Regesten von Jaffé-L. I, 616 gegen Giesebrecht III, 359, 1134 an.

[2] Vgl. Giesebrecht III, 369—404.

[3] Vgl. Giesebrecht III, 357, 360, 1134. Aufser den dort angeführten Zeugnissen für Piacenza noch Arnulf, Gesta archiepp. Mediolan. 5, 7 SS. VIII, 30.

[4] Bonizo 673. Martens, Besetzung des päpstl. Stuhls 203, giebt irrig an, das Begräbnis habe in Ravenna stattgefunden; Cencius blieb nach seinem mifsglückten Attentat vom 24. Dezember 1075 zunächst in der Umgegend von Rom und kam erst 1077 nicht zu Wibert, sondern zu Heinrich.

[5] a. a. O. 201. [6] Reg. 5, 13 bei Jaffé, Bibl. II, 303; Jaffé-L. 5063.

[7] Reg. 5, 14a bei Jaffé, Bibl. II, 305.

Annahme scheint indes ein Brief des Erzbischofs Gebhard von Salzburg an Bischof Hermann von Metz [1] aus dem Jahre 1084 entgegen zu sein, in welchem es von Wibert heifst: Wibertus quondam Ravennas archiepiscopus . . . . in Romana synodo inrecuperabiliter depositus et anathematizatus est . . . .; nec hoc semel in una synodo, sed in omnibus synodis, quotquot iam septennio Romae celebratae sunt. Nach dieser Stelle wäre die erste Exkommunikation Wiberts erst im Jahre 1078 erfolgt, und das ist insofern ganz richtig, als damals zum ersten Male nominatim der Bann über Wibert verhängt wurde. Auf diesen besonders markanten Vorgang beruft sich naturgemäfs Gebhard, während er den Umstand, dafs sich die Censuren vom Februar 1076 gegen die lombardischen Bischöfe auch auf Wibert bezogen, übersehen hat, er widerspricht meinem Ergebnis also nicht. An Gregors eigenem Zeugnis zumal wird man nicht rütteln können [2].

Die lombardischen Bischöfe und Äbte beantworteten ihre Exkommunikation mit einem neuen, Heinrich freundlichen Schritt. Sie traten auf Betreiben Wiberts, der hier zuerst genannt wird [3], nach Ostern, d. h. nach dem 27. März 1076 in Pavia zusammen und bannten ihrerseits den Papst [4].

Auch die Bannung Wiberts blieb zunächst ohne Folgen, sein Sprengel stand zu ihm. Doch suchte er sich in der nächsten Zeit, die er in Ravenna zubrachte, des Beistandes der Grofsen durch neue Verleihungen und Bestätigungen von Gütern auf alle Fälle zu versichern. So bestätigte er am 11. August [5] im Kloster St. Apol-

---

[1] bei Hugo Flav. SS. VIII, 459 und im codex Udalrici 69 bei Jaffé, Bibl. V, 141.

[2] In derselben Weise erledigt sich Bernold 1080 SS. V, 436, wo Wibert anläfslich der Wahl von Brixen als seit drei Jahren unwiderruflich abgesetzt und exkommuniziert bezeichnet wird; Bruno de bello Saxonico c. 126 SS. V, 381 f. u. a.

[3] Bonizo 670.

[4] Bonizo 670. Arnulf, Gesta archiepp. Mediolan. 5, 7 SS. VIII, 30, ohne Wibert zu nennen. Giesebrecht III, 365 u. 1135.

[5] So Amadesi, Antistites Ravenn. II, 330. Fantuzzi, Monum. Rav. IV, 208. Rubeus, Hist. Rav. 299 (aus ihm Mittarelli, Ann. Camald. III, 329) giebt fälschlich den 2. August an. Diese Urkunde hat früher Schwierigkeiten gemacht, Amadesi a. a. O. II, 175—180 hat eine lange Auseinandersetzung über sie. Sie ist in einer beglaubigten Abschrift vom August 1174 erhalten und dort vom 11. August 1043 datiert, während als Aussteller Erzbischof Wibert genannt wird. So geben auch die Drucke bei Amadesi und nach diesem bei Fantuzzi. Am 11. August 1043 regierte aber Erzbischof Gebhard (1027 — 15. Februar 1044) (Gams, Series episc. 717). Ferner hat das Jahr 1043 nicht die Indiktion 14, die in der Urkunde angegeben ist, sondern 11. Offenbar ist bei der Abschrift ein Versehen vorgefallen; man hat die Wahl anzunehmen, entweder dafs zweimal statt

linaris in Classe eben südlich von Ravenna dem Grafen Gerhard und dessen legitimen Söhnen die Stadt Bertinoro und anderes, wobei dessen Verpflichtungen gegen ihn, namentlich auch die militärischer Natur, aufs genaueste geregelt werden. Noch Ende 1076 finden wir ihn in seiner Metropole, am 24. November erhält er vom Abt Manfred von St. Hilarius in Galliata zwei Burgen im Gebiet von Forlimpopoli zu zeitweisem Besitze[1].

Da erschien zu Anfang des Jahres 1077 König Heinrich unter seinen getreuen Norditalienern, aber nur, um sich in Canossa vom Banne lossprechen zu lassen. Dadurch fühlten sich seine Anhänger preisgegeben, und wenig fehlte, so hätten sie sich von ihm abgewendet. Bald aber wurden sie durch einige Zwischenfälle belehrt auf wie schwachen Füfsen das Einvernehmen zwischen Papst und König stand, und wie sie sahen, dafs sich die eben Versöhnten tägsich mehr voneinander entfernten, näherten sie sich dem Könige wieder.

Auch Wibert ist damals zu ihm geeilt, er befindet sich nachweislich in Heinrichs Umgebung in Pavia Ende März oder Anfang April 1077. Neben zahlreichen anderen geistlichen und weltlichen Herren erscheint er nämlich als Intervenient in einer königlichen Urkunde für den Patriarchen Sigehard von Aquileja[2], die demselben die Grafschaft Friaul verleiht und zu Pavia 1077 ausgestellt ist. Die nähere zeitliche Bestimmung ergiebt Stumpf 2799, aus Pavia vom 3. April 1077 datiert. Ferner berichtet Bonizo[3], wie schon berührt, dafs Wibert und die anderen Exkommunizierten dem Cencius, jenem Attentäter von Weihnachten 1075, der 1077 in Pavia gestorben sei, ein prächtiges Leichenbegängnis ausgerichtet hätten. Cencius

---

Gebhard Wibert und statt ind. 11 ind. 14, oder dafs statt 1076 oder 1091: 1043 verschrieben worden ist; letzteres dürfte mehr für sich haben. In Wiberts erzbischöfliche Zeit fallen nämlich 2 Jahre, auf welche die Indiktion 14 passen würde: 1076 u. 1091. Ich entscheide mich für 1076, einmal, weil jeglicher Bezug auf die päpstliche Würde Wiberts fehlt (etwa tempore domini Clementis papae oder dergleichen), dann, weil Rubeus auffallenderweise den Vorgang richtig zum Jahre 1076 erzählt. Sollte 1590, wo das Buch desselben gedruckt wurde, das Original der Urkunde noch vorhanden gewesen sein, 1783, als Amadesi herauskam, nicht mehr?

[1] Fantuzzi, Mon. Rav. II, 349 No. 11 Reg. u. 371 No. 59 Reg., hier irrig zu 1070. Rubeus, Hist. Rav. 300, irrig zu 1077, die Indiktion führt auf den November 1076. — Eine Urkunde bei Fantuzzi a. a. O. I, 394 No. 69 Reg. lasse ich beiseite, sie ist angeblich vom 5. Februar 1077, während das 22. Jahr Heinrichs auf 1078 schliefsen läfst; Ausstellort fehlt.

[2] Stumpf 2800; denn archiepiscopus Umbertus Ravennas ist natürlich Wibert (Cuibertus).

[3] Bonizo 673; cfr. Berthold 1077 SS. V, 290 f.

aber war nach Pavia gekommen, um mit Heinrich in Verbindung zu treten, was ihm nicht gelang. Durch seinen Verkehr mit den Gebannten konnte Heinrich natürlich Gregors Mifstrauen nur steigern, aber er verfiel nicht in neue Exkommunikation, da Gregor ihm nur den kirchlichen Verkehr mit den lombardischen Bischöfen untersagt, Annahme von Hofdiensten seitens derselben aber gestattet hatte[1].

Noch ist ein Wort von der angeblichen zweiten Zusammenkunft Heinrichs mit Gregor und Mathilde zu Bianello (Anfang Februar 1077) zu sagen[2]. Nach Donizo soll dort Heinrich auf Wiberts Rat den Vorschlag gemacht haben, einen Tag zu Mantua anzusetzen, zu welchem Zwecke, erfahren wir nicht. Die Absicht dabei soll gewesen sein, den Papst zu fangen; das erfuhr aber Mathilde noch im letzten Augenblick, und der Tag kam nicht zustande. Ich halte diese Erzählung für gang unglaubwürdig, sie soll nur Mathildes Klugheit in das gebührende Licht setzen; es scheint mir auch ein fruchtloses Bemühen, einen Kern aus der Sache herauszuschälen und zu verwerten, wie es Giesebrecht thut. Höchstens wird man Donizo zugeben können, dafs Wibert unter den zu Reggio versammelten hohen Geistlichen war, um dort Heinrichs Rückkehr aus Canossa zu erwarten[3].

Vom Banne war Heinrich in Canossa losgesprochen worden, seine Suspension und die Lösung seiner Unterthanen vom Eide war gar nicht zur Sprache gekommen[4]. Hier setzte die fernere Aktion Gregors ein: er beanspruchte die Entscheidung über das Deutsche Reich; um diese und ihre Verhinderung drehten sich die Dinge von 1077 bis 1080. Die am 15. März 1077 in Anwesenheit päpstlicher Legaten vollzogene Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum König verursachte dreijährige innere Kämpfe in Deutschland. Bald zerfiel Heinrich auch wieder mit der Kirche, schon am 12. November 1077 schleuderte der pästliche Legat, Kardinal Bernhard, in Goslar aufs neue den Bann gegen ihn. Gregor benahm sich zweideutig, lange verweigerte er die Anerkennung dieser Mafsregel, schwankte zwischen Heinrich und Rudolf, verhandelte mit beiden, sah sich aber im Laufe des Jahres 1079 veranlafst, engeren Anschlufs an Rudolf zu suchen, und trat endlich 1080 aus seiner zuwartenden Stellung heraus, da er Gefahr lief, es mit beiden Parteien zu verderben, gewifs auch des ewigen Hinhaltens, der Täuschungen und Mifserfolge müde, während das ersehnte Ziel, die päpstliche Entscheidung über das Deutsche

[1] Giesebrecht III, 402 u. 1140.
[2] Bericht bei Donizo 2, 125 ff. SS. XII, 382; vgl. Giesebrecht III, 423 u. 1144.
[3] Vgl. Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I, 414.
[4] Vgl. Giesebrecht III, 431—498.

Reich, nicht näher rückte. Die Fastensynode von 1080 brachte am 7. März den entscheidenden Schritt: Gregor stellte sich offen auf Rudolfs Seite; Heinrich wurde von neuem exkommuniziert und förmlich abgesetzt, wieder wurden die Unterthanen ihres Eides entbunden.

Sehen wir uns nun nach Wiberts Thaten während dieser Zeit um, so bemerken wir, dafs wir in den ganzen drei Jahren nichts anderes von ihm erfahren, als dafs er fortwährend exkommuniziert wurde. Von neuen Vergehungen gegen Rom hören wir nichts, die gegen ihn verhängten Strafen bestanden fort; Gregor aber sah sich veranlafst, gegen die Anhänger Heinrichs in Italien eher schärfer vorzugehen, als gegen die deutschen und gegen Heinrich selber.

Am 28. Januar 1078 erliefs er an Wibert, dessen Suffragane und eine ganze Reihe anderer Bischöfe und Äbte Norditaliens eine Aufforderung [1], auf der nächsten Fastensynode zu erscheinen, die in der ersten Fastenwoche stattfinden solle. Den Angeredeten wird der apostolische Segen vorenthalten wegen der temeritas, durch die sie die römische Kirche beleidigt hätten. Dennoch erwarte diese immer die Rückkehr in ihren Schofs. Daher ergehe jetzt diese Einladung zur Synode an sie, bei Versprechen der Sicherheit Leibes und Gutes und mit der Zusicherung, er, Gregor, werde möglichst Milde walten lassen und nie ungerecht gegen die Angeredeten sein, denn ihr und ihrer Unterthanen Heil liege ihm mehr am Herzen, als sein eigener Vorteil.

Diese verhältnismäfsig milde gehaltene Aufforderung begegnete, wie vorauszusehen war, tauben Ohren, daher denn der Papst auf der Synode zu Zensuren gegen die Übelthäter schritt. An der Spitze der langen Reihe der am 3. März 1078 mit Strafen Belegten [2] stehen Erzbischof Thedald von Mailand und Erzbischof Wibert von Ravenna, die hervorragendsten Vertreter der kaiserlichen Partei. Wegen unerhörter Ketzerei und Überhebung gegen die katholische Kirche werden sie aller bischöflichen und priesterlichen Funktionen enthoben und verfallen von neuem dem schon einmal über sie ausgesprochenen Kirchenbann [3]. Dies war die erste namentliche Exkommunikation Wiberts, rasch folgten ihr andere, und es bestätigt sich für diese Jahre die Aussage Gebhards von Salzburg aus dem

[1] Reg. 5, 13 bei Jaffé, Bibl. II, 303; Jaffé-L. 5063. Giesebrecht III, 458 u. 1149.

[2] Jaffé-L. I, 625. Acta bei Jaffé, Bibl. II, 305 (Reg. 5, 14a). Cfr. Berthold 1078 SS. V, 308. Giesebrecht III, 459 u. 1149.

[3] Petrus Pisanus, Vita Greg. VII., bei Watterich I, 298, wiederholt wörtlich die Registerangabe und giebt aus eigenem Wissen nach anathema super ipsum renovavit als Grund an: eo quod vocatus ad synodum venire contempsit.

Jahre 1084, Wibert sei seit 1078 auf allen römischen Synoden mit dem Banne belegt worden.

Freilich findet sich in den Akten der nächsten Synode, der vom November 1078, davon nichts [1], doch scheint seine Angelegenheit vorgekommen zu sein. Es ist nämlich ein Brief Gregors vom 25. November 1078 erhalten [2], in welchem er allen Einwohnern von Ravenna anzeigt, dafs Wibert, dem nunmehr der Ruin Ravennas und unheiliger Lebenswandel vorgeworfen werden, auf einer römischen Synode unwiderruflich abgesetzt worden sei, weil er sich wider den heiligen Petrus erhoben habe und in seinem Ungehorsam beharre. Den Ravennaten wird geboten, ihm keinen Gehorsam mehr zu leisten, was allerdings nicht gefruchtet zu haben scheint. Der Suspension vom März wird im November die förmliche Absetzung gefolgt sein, wobei wohl der Bannfluch wiederholt wurde; denn es wäre doch wunderlich, wenn man diese Anzeige vom November auf die Märzsynode beziehen wollte [3]. Auch der Synodalbericht vom Februar 1079 [4] thut Wiberts keine Erwähnung. Für ihn tritt das Zeugnis des sehr glaubwürdigen Berthold [5] ein, gestützt durch Gebhards wiederholt berührte Aussage und in etwas durch den Wortlaut der Sentenz vom 7. März 1080: sententia depositionis et excommunicationis iam plerumque data.... Um so besser sind wir durch die Acta von der Fastensynode 1080 unterrichtet, derselben, auf der Heinrich IV. zum zweiten Male gebannt wurde. Am Schlufstage, dem 7. März, wurde unter vielen anderen auch das schon oft gegen Thedald von Mailand und Wibert von Ravenna ergangene Urteil der Absetzung und Exkommunikation bestätigt [6]. Dies war die letzte Exkommunikation Wiberts, bevor er Gegenpapst Gregors wurde.

Indes erwiesen sich diese wiederholten Verdammungen als wirkungslos. Er waltete seines Amtes nach wie vor, was wir aus den freilich geringen Spuren, die auf uns gekommen sind, ersehen können:

---

[1] Reg. 6, 5b bei Jaffé, Bibl. II, 330.

[2] Reg. 6, 10 bei Jaffé, Bibl. II, 339; Jaffé-L. 5091.

[3] Auch Petrus Pisanus, Vita Greg. VII., bei Watterich I, 299, dem dieser Brief offenbar vorlag, bezieht ihn auf die Novembersynode 1078 und erschliefst aus ihm eine neue Exkommunikation.

Dafs die Suspension Wiberts auf der Fastensynode nicht gleich der Absetzung war, scheint mir aus dem Wortlaut der Akten hervorzugehen. Es heifst: Ravennatem Guibertum.... ab episcopali omnino suspendimus et sacerdotali officio; und unmittelbar darauf: Arnulfum Cremonensem.... ab omni episcopali officio absque spe recuperationis deponimus.

[4] Reg. 6, 17a bei Jaffé, Bibl. II, 355. [5] Berthold 1079 SS. V, 317.

[6] Jaffé-L. I, 634. Acta bei Jaffé, Bibl. II, 399 (Reg. 7, 14a) (ebenso bei Petrus Pis., Vita Greg. VII., bei Watterich I, 302). Giesebrecht III, 492.

sie bestehen in nur drei Urkunden, durch welche Güter und Rechte an Private verliehen werden, bezw. vom 17. Januar 1079 ohne Ausstellort[1], vom 2. März 1079 aus Cesena[2] und vom 20. Mai 1079 aus Ravenna[3].

Im ganzen sind wir imstande, uns von dieser Periode Wiberts ein deutlicheres Bild zu machen, als von seiner Kanzlerzeit. Wir sehen, dafs es ihm durch Stellung, Fähigkeiten und rasches, entschlossenes Handeln gelang, eine führende Rolle in der kaiserlichen Partei Italiens zu spielen, was uns die Gegner durch die Schärfe und Häufung ihrer Strafen nur bestätigen.

---

[1] Fantuzzi, Mon. Rav. I, 394 No. 70 Reg.

[2] Fantuzzi a. a. O. I, 395 No. 71 Reg.

[3] Fantuzzi a. a. O. II, 422 No. 4 Reg. u. V, 162 No. 23 Reg. Die Ortsangabe lautet: in domo Tricollis prope ecclesiam archiepiscopatus, das wird in Ravenna sein. Übrigens bestätigt Wibert in dieser Urkunde seinen Bann über einen Bezirk in Cervia

Durch einen späten Lokal-Berichterstatter, den Kanonikus Tolosanus zu Faenza († 1226), haben wir Kunde von Kämpfen zwischen Ravenna und Faenza, es werden namentlich zwei Kriegszüge von 1075 und 1080 erzählt. Für Wibert ergeben aber diese Nachrichten nichts. Cfr. Tolosani chron. c. 18 u. 43 bei Mittarelli, Script. rerum Favent. S. 27 u. 45. Rubeus, Hist. Rav., 299 u. 306 f.

G. Pätz'sche Buchdr. (Lippert & Co.), Naumburg a/S.

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER
BOOK DUE
CANCELLED
FEB 10 1984
1022 1 37
FEB 21 1984

WIDENER
CANCELLED
SEP - 2 1988
AUG 26 1988
2756622

C 4324.74
Wibert von Ravenna, papst Clemens I
Widener Library
003397075
3 2044 081 788 945